

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 9



LINZ 1959

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

4 132

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

A U F S Ä T Z E :

Hans-Heinrich V a n g e r o w (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568 (Tafel I, 3 Falttabellen)	11
---	----

Gerhard W i n n e r (Wien): „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung“	57
--	----

Hans C o m m e n d a (Linz): Des alten Linzer Handwerks Recht und Gewohnheit (Tafeln II—XIII)	93
--	----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Die Linzer Schiffmeisterfamilie Scheibenbogen (1 Stammtafel und 1 Verwandtschaftstafel)	199
---	-----

Gilbert T r a t h n i g g (Wels): Welser Bahnbauten und Bahnbauprojekte in Konkurrenz zu Linz (Tafeln XIV—XVII, 1 Plan)	217
---	-----

Otto C h r i s t l (Linz): Fünf Jahrzehnte Linzer Circusgeschichte 1900—1950 (Tafeln XVIII—XXIX) .	247
---	-----

K L E I N E M I T T E I L U N G E N :

Franz G a l l (Wien): Johann Pruelmair und Johann Hueber	363
---	-----

Arnold H u t t m a n n (Kronstadt): Zur Tätigkeit des Linzer Buchdruckers Marcus Pistorius in Siebenbürgen .	367
---	-----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schifffahrt . . .	376
---	-----

Georg W a c h a (Linz): Stift Lambach und Linz	384
---	-----

Karl M. Klier (Wien): Der graphische Schmuck der älteren Linzer Liedflugblätter (Tafeln XXX—XLI)	416
--	-----

Ernst Topitz (Wien): Der Meteorologe Julius Hann (1839—1921)	431
---	-----

Stefan Török (Wien): Die Stellungnahme des Linzer Gemeinderates von 1870/71 zum Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes	445
---	-----

MISZELLEN:

Literaturhinweise

Josef Janáček, Dějiny obchodu v předbělohorské Praze [= Geschichte des Prager Handels in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge] (Georg Wacha, Linz)	451
--	-----

Othmar Wessely, Artikel „Linz“ in: Die Musik in Geschichte und Gegenwart (Georg Wacha, Linz)	451
---	-----

Linzbezogene Funde

Die Balkendecke des ehemaligen Knabenseminars Hofgasse 11 (Georg Wacha, Linz, 2 Übersichtsseiten, Tafeln XLII—XLV)	452
---	-----

Stadtarchiv, laufende Arbeiten

Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz)	460
---	-----

Wissenschaftliche Arbeiten

Volkskunde der Stadt Linz (Hans Commenda, Linz)	461
---	-----

HANS COMMENDA:

DES ALTEN LINZER HANDWERKS RECHT UND GEWOHNHEIT

„Allem Leben, allem Tun, aller Kunst
muß das Handwerk vorausgehen!“

Goethe

I. BEGRIFF

Handwerk im guten alten Sinne¹ ist eine Berufstätigkeit, bei welcher Rohstoffe durch gelernte Kräfte mit Werkzeugen zu Erzeugnissen verarbeitet werden, deren Verkauf den Lebensunterhalt sichert. Sechs wesentliche Merkmale bestimmen daher das alte Handwerk:

1. Es ist ein Beruf, der, einmal gewählt, das ganze Leben erfüllt, und nicht eine Beschäftigung, die je nach Zeit und Laune gewechselt wird.
2. Es ist ein Kleinbetrieb, in welchem Meister, Gesellen und Lehrlinge in persönlichem Verhältnis zusammenarbeiten.
3. Es bedient sich ausschließlich gelernter Fachkräfte und kennt weder ungelernete noch angelernte Hilfskräfte.
4. Es beruht auf der Handarbeit, die zwar geeignete Werkzeuge verwendet, aber keine Maschinen einsetzt.
5. Es bildet durch Zusammenleben der im Betrieb Beschäftigten mit der Familie des Meisters eine patriarchalische Gemeinschaft.
6. Es regelt dieses Zusammenleben und Zusammenarbeiten durch eine genaue, selbstgegebene und selbstüberwachte Ordnung.

Dazu tritt eine von der heutigen völlig verschiedene Arbeitsteilung. Das im Mittelalter ausgebildete Zerlegen des Arbeitsgebietes in zahlreiche selbständige Teilgebiete führte zu einem Nebeneinander verschiedener Spielarten ein und desselben Grundgewerbes. So sind die Linzer Schmiede durch eineinhalb Dutzend Abarten als Feil-, Gold-, Grob-, Hacken-, Hammer-, Huf-, Kalt-, Kling-, Kupfer-, Messer-, Nagel-, Neiger-, Sensen-, Sichel-, Silber-, Strohmesser-, Waffen- und Zirkelschmiede vertreten. Die heutige Berufsgliederung jedoch beruht auf dem Zerlegen des Arbeitsvorganges in zahlreiche selbständige Vorfertigungen. Das bedingt eine Verminderung der Zahl, aber eine Vergrößerung des Umfanges der Betriebe.

Die selbständig entscheidende, schöpferische Persönlichkeit des alten Handwerkers, der sein Werkstück vom ersten bis zum letzten Griff selber in der kleinen Werkstatt erstehen ließ, steht somit in deutlichem Gegensatz zur zwangsweisen Ein- und Unterordnung des heutigen Fabrikarbeiters in den Großbetrieb, wo er bloß ein Rädchen im großen Uhrwerk darstellt und an einem Werkstück, dessen Entstehen ihm fremd bleibt, nur mehr einige Handgriffe leistet.

Das Handwerk besteht heute noch weiter, ist auch in Innungen zusammengefaßt, aber seit dem Gesetz über die Gewerbefreiheit vom Jahre 1859 von den alten zünftigen Bindungen gelöst und in gänzlich veränderten Arbeits- wie Lebensbedingungen tätig. Auch die heutigen Gesellenvereine, Gewerkschaften und Kammern stehen zu den einstigen Gesellenbünden und Handwerksverbänden nur mehr im Verhältnis entfernter Verwandtschaft.

II. NAMEN

Die Namen der alten Handwerksverbände waren je nach Gegend und Fach verschieden. „Amt“, „Gaffel“, „Gilde“ wurden meist in Norddeutschland gebraucht; „Innung“, „Mittel“, „Zunft“ waren vor allem in Mitteldeutschland üblich; „Bruderschaft“, „Handwerk“, „Zeche“ blieben ziemlich auf Süddeutschland und Österreich beschränkt. Wenn also 1732 die Handwerksatzung Karls VI.² für die österreichischen Erblande in buntem Durcheinander Gaffeln, Ämter, Gülten, Innungen, Zünfte und Handwerke anführt und dabei stets dasselbe, nämlich die Handwerksverbände, meint, so folgt sie nur dem damaligen Sprachgebrauch, der alle diese Bezeichnungen in den Lehrbriefen und Papieren der wandernden Gesellen mit- und durcheinander verwendete. Ein gutes Beispiel für das Wechseln des Namens geben die Faßzieher³ in Linz. 1352 zum ersten Male genannt, zählten sie 1595 bereits zwanzig Meister, die ursprünglich eine Zeche, später eine Gilde, dann eine Zunft, weiters die Faßzieher-Innung und schließlich die Faßzieher-Kompagnie bildeten.

Ein ausgesprochen österreichischer Ausdruck ist das noch nicht erklärte Wort „Pimberg“ für die Schiffmeister-Innungen an der Donau. Die Linzer Schiffmeister waren mit denen von Urfahr, Ottensheim, Zizlau und Steyregg zum „Linzer Pimpach“ oder „Pimberg“ zusammengeschlossen⁴. 1612 baten sie König Matthias, eine von ihnen verfaßte Ordnung zu konfirmieren, wie „die Schöffmeister in den vier Pymbwerchen Ybbs, Enns, Mauthausen und

Struden“ es im gleichen Jahre taten⁵. Erst 1646 erfüllte Ferdinand III. diese Bitte und bestimmte in der Linzer Schiffordnung: „1. Das Pimberg erstreckt sich auf zwei Meilen Weges vom Wilheringer Ufer bis in die Zizlau.“ Das unverständliche Wort nahm durch Volksdeutung später die Gestalt „Bindwerk“ oder „Bundwerk“ an⁶.

„Gremium“ stellt einen erst im 19. Jahrhundert aufkommenden Titel für die seit dem 17. Jahrhundert „Collegium“ genannten Berufsverbände der Apotheker, Wundärzte, Buchdrucker und Buchhändler vor. Der beliebteste Ausdruck im alten Linz war zuerst „Zeche“ und dann „Handwerk“. Dieses Wort bezeichnete nun bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts dreierlei:

1. Im wirtschaftlichen Sinne das Verarbeiten von Rohstoffen im Kleinbetrieb, also ein Gewerbe.
2. Im gesellschaftlichen Sinne den Zusammenschluß von Angehörigen gleicher oder ähnlicher Gewerbe, also eine Genossenschaft.
3. Im satzungsmäßigen Sinne die streng geregelte Vollversammlung aller Zunftgenossen, also einen Rechtsbrauch.

III. GESCHICHTE

Sagen und Bodenfunde bestätigen, daß Zimmerer, Töpfer, Körbler, Weber, Schmiede bereits in vorgeschichtlicher Zeit dem Hausgewerbe entwachsen und zu Berufsgewerben aufstiegen, ohne jedoch das Hausgewerbe gleicher Art völlig zu verdrängen. Bei den Brauern spielte sich derselbe Vorgang in geschichtlicher Zeit ab. Ursprünglich erzeugten die Bauern in ihren Höfen das Bier und lieferten es als Bierdienst an die Grundherrschaft⁷. Die Braugerechtigkeit war ebenso mit den alten Stadthäusern verbunden und galt als Vorrecht der Bürger in Städten wie Märkten. Dort kam, gefördert und gefordert durch technische Verbesserungen in der Bereitung, dann auch das gewerbsmäßige Brauen auf. Seit dem 15. Jahrhundert blieb das Braurecht den Ständen vorbehalten, zu denen als landesfürstliche Stadt auch Linz zählte. Daher durften zwar die erbansässigen Linzer Bürger, nicht aber die Bewohner des Dorfes Urfahr ihr Bier selber brauen; die Urfahrer mußten es vielmehr von den benachbarten grundherrschaftlichen Brauereien Auberg und Hagen beziehen⁸. Die brauberechtigten Bürger von Linz schlossen sich im 16. Jahrhundert zu einer Braukommune zusammen und schufen das gemeinsame „Bürgerliche oder Stadtbrauhaus“, indem sie ihre Braurechte auf diese

technisch viel besser ausgestattete gemeinsame Braustätte übertrugen⁹. Die durstigen Linzer scheinen indes mit dem Gerstensaft aus dem eigenen Brauhaus nicht das Auslangen gefunden zu haben oder nicht zufrieden gewesen zu sein, denn 1716 wurde amtlich festgestellt, daß 1715 nicht weniger als 16.071 und dreiviertel Eimer Bier aus zwölf grundherrschaftlichen Brauereien in Linz eingeführt worden waren¹⁰. In der weiteren Entwicklung schloß die Brauindustrie die einzelnen Stadt- und Herrschaftsbrauereien zu Kartellverbänden zusammen. Diesen Weg ging auch Linz, wo die Brau-AG schließlich Alleinherstellerin des Bieres in der Stadt wurde, in die freilich aus Nähe und Ferne auch weiterhin alle möglichen anderen Biere Eingang fanden.

Eine andere Entwicklung schlug das Handwerk der Leinenweber ein. Auch dieses Gewerbe stieg in Linz vom ländlichen Hausbetrieb zum städtischen Hausgewerbe auf, nahm über das bürgerliche Handwerk den Weg zur 1672 gegründeten Linzer Wollzeugfabrik, dem ersten Großbetrieb des Landes, um sich schließlich zur Kleinmünchner Baumwollspinnerei und mechanischen Weberei AG auszuweiten¹¹. Während aber im Braugewerbe die Vorstufen der letzten Entwicklungsform so gut wie völlig verschwanden, blieben sie in der Weberei nebeneinander weiter bestehen.

Der Zusammenschluß einzelner Handwerksbetriebe zu Gruppen läßt sich in manchen Fällen weit über das Mittelalter zurückverfolgen. Die neue Forschung konnte eine nie unterbrochene Kulturüberlieferung von der Spätantike zum Frühmittelalter nachweisen, und zwar gerade durch die handwerklichen Techniken¹². Die romanisierten Volksschichten der Städte an Rhein und Donau zogen nämlich keineswegs alle in der Zeit der Völkerwanderung nach Italien ab. Es blieben vielmehr beträchtliche Reste in den Siedlungen zurück, wo die Handwerker bereits am Ende der Antike in sogenannten *collegia fabrum* zusammengefaßt waren, und hielten an diesen zunftähnlichen Verbänden um so leichter fest, als die neuen germanischen Herren grundsätzlich nicht an vorgefundenen Gliederungen rüttelten. Am Rhein wie an der Donau bestanden bereits unter den Römern starke Christengemeinden. Diese schlossen sich nun in den Zeiten der Not mit den durch gleiche Sprache und gleichen Glauben verbundenen *collegia fabrum* zusammen und schlugen damit die Brücke zu den späteren christlichen Bruderschaften. Nun besaßen sowohl Wels wie Enns bereits das römische Stadtrecht und auch in Linz bestand — wie die neuesten Ausgrabungen ergeben haben — eine bedeutendere Römeransiedlung. Da es in allen drei Siedlungen bereits namhafte Christengemeinden gab, so könnte sehr leicht auch hier ein Übergang spätrömischer *collegia*

fabrum in frühmittelalterliche Handwerksbruderschaften stattgefunden haben, wenngleich bisher keine Beweise dafür vorliegen.

Linzer war noch am Ausgang des Mittelalters eine nach heutigen Begriffen sehr kleine Stadt. Es zählte um 1500 insgesamt 189 Wohnhäuser innerhalb der Mauern, etwa 50 in der Vorstadt¹³, und bei insgesamt 324 Steuerträgern nur 1250 dem Magistrat unterstehende Personen¹⁴. Der Anteil der Handwerker an der Bevölkerung muß früh stark angestiegen sein, denn im Steuerregister 1480, das die behausten, also nur einen Bruchteil der Handwerker anführt, scheinen bereits 40 verschiedene Handwerksarten mit 43 Meistern auf¹⁵. 1504/05, ein Vierteljahrhundert später, verzeichnet das Linzer Steuerbuch bereits 56 verschiedene Handwerke mit 206 steuerpflichtigen Handwerkern¹⁶. Die Gesamtzahl der Handwerker betrug also schon damals ein Mehrfaches der Kaufleute-Bürger. Zahlenmäßig treten zuerst die Faßzieher und Binder, besonders wichtig für die in Fässer verpackten Donaupfrachten, hervor. 1612¹⁷ unterscheiden die Verzeichnisse der Niederlagsgebühren in Linz: Saumgüter, Ballengüter, Faßgüter und Kistengüter. Die Faßpackung war darunter weitaus die zahlreichste.

Das Aufblühen der Städte und der Rechtsgrundsatz: „Stadtluft macht frei von körperlicher und geistiger Bindung an die Grundherrschaft“ lockten immer mehr Leute in die sicheren Mauern. Da nun der Handel ängstlich behütetes Vorrecht der Kaufleute-Bürger blieb, so warfen sich die wertvollen Ankömmlinge auf das Gewerbe, die übrigen sanken ins Bettelvolk ab, das eine dauernde Sorge der Linzer Stadtväter bildete. Anfänglich standen die Handwerker den behausten Kaufleute-Bürgern nicht anders gegenüber als die ländlichen Grundholden ihren Grundherren; außer der Möglichkeit, ihre Erzeugnisse zu verkaufen, kamen ihnen so gut wie keine Rechte zu. Mit dem Aufblühen der Märkte hob sich das Handwerk in den Städten; aus dem bisherigen Kunden- und Lohnbetrieb entstand das freie Handwerk, das Fertigwaren auf Vorrat für den Verkauf herstellte¹⁸. Als nun die Handwerker zu Wohlstand kamen und sich ihrer Zahl wie Macht bewußt wurden, trachteten sie natürlich, auch den ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechenden politischen Einfluß zu erlangen. Damit entbrannte zwischen Kaufleute-Bürgern und Handwerkern in Linz vom Ausgang des Mittelalters bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ein stiller und unblutiger, aber zäher und erbitterter Kampf um die Gleichstellung im Stadtleben und die Gleichberechtigung in der Stadtverwaltung. Es klingt wie ein Hohn des Schicksals, daß in dem Augenblick, da dieses so heiß ersehnte Ziel endlich

erreicht wurde, nicht bloß die Selbstverwaltung der Stadt, sondern ebenso die alte Zunft Herrlichkeit nur mehr äußerer Schein war; hielten doch in beiden Körperschaften die kaiserlichen Kommissäre bereits fest die Zügel in der Hand.

Die einzelnen Stufen in diesem langsamen aber steten Aufstieg des Linzer Handwerks sind etwa folgende:

1390¹⁹ griff Herzog Albrecht III. durch einen Schiedsspruch zugunsten der Linzer Handwerker in ihren Streit mit den Kaufleute-Bürgern ein und sicherte ihnen den Vertrieb ihrer eigenen Erzeugnisse zu.

1438²⁰ bewilligte der Landesfürst das Heranziehen von Handwerkern zum Veranlagten der Steuern und zu Beisitzern oder Geschworenen in der Schranne, dem Stadtgericht. Ebenso wurde das Ausschenken von Wein und das Beherbergen von Fremden während der Märkte den Handwerkern zugestanden. Am 7. Oktober 1491²¹ errangen die Linzer Handwerker ihren ersten großen Sieg. Friedrich III. bestätigte ihnen abermals den Weinausschank sowie den Handel mit eigenem Gut und gewährte ihnen außerdem das Bürgerrecht, sofern sie behaust waren.

Am 29. Dezember 1498²² bestätigte Maximilian I. dem Linzer Handwerk sämtliche früheren Vorrechte und gab ihm auch noch den Getreide- und Salzhandel frei.

1530²³ erteilte Ferdinand II. den behausten Handwerkern von Linz die Freiheit, zu gewissen Zeiten Wein und Bier unter dem Zapfen zu verleitgeben und den selbstgezogenen Wein zu verkaufen.

Im 17. Jahrhundert besaßen noch recht wenige Linzer Handwerker die vollen Bürgerrechte. Hingegen gehörten die minderberechtigten „Mitbürger“ fast ausnahmslos dem Handwerkerstande an. Daneben gab es noch „titulierte Bürger“, die rechtlich zwischen Bürgern und Mitbürgern standen. Auch sie waren fast durchwegs Handwerker und meist auch Hausbesitzer. Die Aufnahme in alle drei Arten dieser Bürgerschaft war gebunden²⁴:

1. an den Nachweis ehelicher Geburt,
2. an das Bekenntnis zur katholischen Religion,
3. an das Schwören des Bürgereides oder Ablegen des Mitbürger „Glübs“ gegen „Handstreich“,
4. an das Erlegen der Bürgerrechts-Gebühr oder des „Zuesaggeldes“.

1665²⁵ gestattete Leopold I. allen in Linz ansässigen Handwerkern, den Titel Bürger zu führen. Bisher hatten nur die Kaufleute-Bürger und Wirte dieses Recht besessen. Gleichzeitig erhielten die Handwerker auch das aktive Wahlrecht.

1676²⁶ stellte eine kaiserliche Verordnung die Handwerker und Krämer in Linz den hausgesessenen Bürgern völlig gleich und erklärte sie für ratsfähig, billigte ihnen also auch das passive Wahlrecht zu.

1713²⁷ berief Karl VI. gemäß den neu bestätigten Privilegien der behausten Handwerker den Linzer Riernermeister Krauß in den inneren Rat und stellte weitere ähnliche Beförderungen in Aussicht.

Die im 13. und 14. Jahrhundert noch so gut wie recht- und einflußlosen Handwerker sahen sich in Linz aus Gründen der Standes- wie Stadtpolitik zum Zusammenschluß förmlich gezwungen, wenn sie etwas erreichen wollten. Sie bildeten zunächst religiöse Bruderschaften nach dem Muster der Kaufleute-Bürger. Diese hatten bereits 1294²⁸ eine „Bruderzeche Unserer Lieben Frauen“ im Zeichen der Schutzpatronin der neu erbauten Stadtpfarrkirche gegründet. Von dieser wahrscheinlich ersten Bürgerzeche erhielt sich eine erst 1384 aufgezeichnete Ordnung der Bruderlade. Auch von einer angegliederten St.-Agatha-Schwesternschaft wird berichtet²⁹. Die Ordnung der Bürgerzeche verzeichnet bereits Wachskerzenopfer, Andachten, Quatemberzusammenkünfte, Geldbeiträge, Meßstiftungen für verstorbene Mitglieder, Jahrtage am Johannistag im Dezember und ein eigenes Zechhaus, also lauter Bestimmungen, die in den späteren Handwerksordnungen wiederkehren.

Die ältesten Linzer Handwerkszechen sind jene der Rierner 1345³⁰, der Erhardi-Bruderschaft oder Schusterzeche 1359³¹ und die im gleichen Jahre erwähnte Bäckerzunft³², die schon einen Jahrtag gestiftet hatte und 1454³³ einen Stiftbrief für das Minoritenkloster ausstellte, ferner die Schneider 1446³⁰ und die Fleischhauer 1481³⁰. Diese Vereinigungen verfolgten gewiß neben ihren religiösen auch schon genossenschaftliche Ziele. Noch stärker war dies bei den späteren Handwerken der Fall. Die ältesten in Linz erhaltenen Handwerksordnungen sind jene der Kürschner 1460³⁴, Hafner 1491³⁵ und Schneider 1492³⁶. Alle diese Bruderschaften oder Zechen erfaßten bereits den gesamten Menschen in allen Lagen seines Lebens, stellten eine religiöse, gesellige, sittliche und wirtschaftliche Verbindung in einem dar und legten damit die Grundfeste des Zunftwesens.

Dem unentwegten Streben des organisierten Handwerks nach wirtschaftlicher und politischer Macht setzten die Kaufleute-Bürger den papierenen Schutzwall ihrer immer wieder sorgsam erneuerten Schutzbriefe entgegen. Daher suchten auch die Handwerker dasselbe Mittel der Privilegien, Patente und Freiheiten für ihre Zwecke zu nützen. Freilich, das alte Linz war keine Gewerbestadt, wie etwa Steyr, sondern eine Handelsstadt. Die Kaufleute-Bürger saßen daher am längeren Hebelarm

und die Handwerker erreichten nur mühsam und langsam ihre Gleichberechtigung. Zu einer Handwerksherrschaft im Linzer Stadtrat kam es überhaupt nicht.

Als Beweis für den Papierkrieg um Vorrechte wirklicher oder vermeintlicher Bedeutung sei auf drei Verordnungen hingewiesen:

1518³⁷ erließ Maximilian I. eine Kleiderordnung für seine österreichischen Erblände. Darin wird genau zwischen der Kleidung der Bürger und jener der Handwerker unterschieden. Diese sind samt ihren Knechten und Jungen auf die gleiche Stufe mit den Dienern der bürgerlichen Kaufleute gestellt.

1644³⁸ erließ der Magistrat Linz eine Hochzeitsordnung. Darin werden genau die Speisenfolgen und sonstigen Aufwendungen für die Tafel festgelegt, „wenn der Bräutigam ein Handwerksmann oder unter der geringeren Gemeinde ist“. In derselben Hochzeitsordnung wird auch ein dicker Strich gezogen zwischen der Hochzeitsmusik nobilitierter Linzer und der Ratsfreunde und jener der übrigen Linzer, wozu ausnahmslos die Handwerker gehörten: „Die anderen Bürger und Mitbürger sowohl auch derlei gemein conditionierte Leute mögen für's meiste drei Geigen halten.“

1671³⁹ unterscheidet die „Polizey Ordnung“ Leopolds I. für Österreich unter und ober der Enns fünf Klassen von Untertanen:

1. Adelige mit Gütern, höhere Beamte, Hofkapellmeister usw.
2. Adelige ohne Güter, Hofmusiker, Magister der Philosophie usw.
3. Handelsleute, Bürger ohne Handwerk, Künstler usw.
4. Handwerker, Schulmeister usw.
5. Untertanen, Inleute, Tagwerker.

Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß die wohlhabenden Handwerker und gar erst ihre Eehälften es sich nicht nehmen ließen, all diesen Verboten und Unterscheidungen zum Trotz, in Kleideraufwand und Hochzeitsprunk mit den übrigen Linzern zu wetteifern. Die stets wiederkehrenden, sich darauf beziehenden Gebote und Verbote bilden den besten Beweis dafür.

Die alte Stadt war Handelsplatz, gewerblicher Mittelpunkt und landesfürstliche Festung zugleich. Die Stadtverwaltung konnte die schon der Zahl nach den Bürgern weit überlegenen Handwerker weder als Käufer noch als Erzeuger und schon gar nicht als Feuerwehrleute und Bürgermiliz entbehren. Sie war daher gezwungen, auf sie Rücksicht zu nehmen.

Welch wichtige Rolle die Handwerker im alten Linz bei der Bekämpfung eines Stadtbrandes spielten und welch armselige Mittel nach heutigen Begriffen den Städtlern damals im Löschwesen zur Verfügung

standen, das bezeugen die unterschiedlichen Feuerordnungen der Stadt Linz. Die bei Kürner in Linz 1657 gedruckte Feuer-Ordnung enthält, um nur ein Beispiel zu geben, über die Aufgaben der Handwerker bei einer Feuersbrunst folgende Bestimmungen:

Bei angehender oder nunmehr offenbarer Feuersbrunst sollen sich alsobald die Brunnamtsverwalter mit den Stadtmeistern der Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Schmiede und Pumpenmacher neben den Rauchfangkehrern befinden, jeder mit dem besten Werkzeug seines Handwerks zum Aufschlagen und Fürbrechen, auch den Löschenden die Anleit geben, wo am allermeisten zu löschen von Nöten und tunlich ist.

Die Schuster, Rierner und Sattler sollen die Eimer mit Wasser zutragen, die Bader mit Spritzen vorhanden sein, die Binder und Bader Bodingen und Wannen zur Eingießung des zutragenden Wassers an die notwendigen Orte bei dem Feuer folgen lassen. Sie sollen verwachtet werden, die Ehehalten, so in der Gegend des Feuers sein, in Schächtern das Wasser in diese Bodingen eingießen, die Fliegenschützen und andere, welche sich des Fuhrwerkes bedienen, die Wasserleitern und verordneten Feuerkessel wie auch die Bodingen von den Bindern und die Wannen von den Badern zur Eingießung des Wassers zur Gegend der Brunst führen.

Die Faßzieher und andere Tagwerker tragen die Feuerleitern und Hacken, klein und groß, zu und sollen dabei verbleiben, damit sie damit arbeiten, die abbrennenden Gehiltz oder Bränd wegziehen und die Nahrung dem Feuer nehmen mögen. Die Brunnamtsverwalter und die Bader sollen sehen, daß sie die Wasserkohr und ihre Wasserstuben voll des Wassers haben.

Es herrschte auch in Linz zwischen Magistrat und Handwerk meist ein recht gutes Einvernehmen. Ähnlich wie der gute Grundherr um seine Holden besorgt war, kümmerte sich die Stadt um ihre Handwerker, deren Tätigkeit anfänglich sogar als öffentliches Amt (*officium*) aufgefaßt und durch den Stadtrichter überwacht wurde. Später begünstigte die Stadtverwaltung die in eine Schicksalsgemeinschaft (*consortium*) zusammengefaßten Berufsgenossen, also die Handwerkszechen oder Zünfte, durch Bestätigen (*Vidieren*) oder Bekräftigen (*Konfirmieren*) ihrer Handwerksordnungen.

Die Handwerker fanden Gefallen an solch behördlicher Anerkennung, nützten sie für ihre Zwecke und mißbrauchten sie gelegentlich wohl auch. So machten sie bald aus dem freiwilligen Zusammenschluß einen Pflichtverband und setzten neben die öffentlichen Artikel der Handwerksordnungen geheime Vereinbarungen über Preise und Löhne, die sogenannten „Einungen oder Innungen“. Diese Ansätze zur Kartellbildung riefen begreiflicherweise den Widerstand der Bevölkerung und das Verbot der Behörden hervor. Schon Herzog Albrecht schärfte in seiner Gunst-

urkunde vom 30. März 1438⁴⁰ den Linzer Handwerkern ein, daß es keine „sunderbesamung oder püntnus ohne Richter und Rats wissen“ geben dürfe. Dieselben Verbote kehren 300 Jahre später in der Handwerksatzung Karls VI. aus dem Jahre 1732 wieder, waren also immer noch zeitgemäß.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf Seite der Städte wie des Landesfürsten die Absicht bestand, das Gewerbe genauso zu einem bürgerlich-städtischen Vorrecht zu machen, wie dies bereits beim Handel gelungen war, der ausschließlich in der Hand der Kaufleute-Bürger lag. Am 24. Mai 1613⁴¹ teilten die ständischen Verordneten dem Landeshauptmann im Sinne des Merkantilismus folgendes mit: „Die Stadt Linz bemüht sich fleißig, Handwerker zu gewinnen, die Eisen, Stahl, Häute und ähnliches verarbeiten können, was bisher meist außer Landes geführt werden mußte. Gelänge diese Absicht, wäre es sehr günstig, da man dadurch diese Waren, besonders die Kriegsbewehrung künftig nicht mehr um sehr teures Geld ins Land bringen müßte.“ Der Plan des Handwerkmonopols der Städte scheiterte an dem Widerstand der ländlichen Grundherren, der Gegnerschaft der Handwerker und den Wirren des kurz darauf einsetzenden Bauernkrieges, obwohl das Meilenrecht dafür sogar eine geeignete Grundlage bot. Es bestimmte nämlich, daß im Bereiche einer Meile rund um den Burgfried der Stadt niemand ein Gewerbe ausüben dürfe.

Schon im 16. Jahrhundert entglitt das Ausstellen der Handwerksordnungen allmählich der Hand des Magistrates und wurde immer mehr zum Vorrecht des Landesfürsten. Wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung nahmen die Handwerker selber. Die in der Stadt Linz allmächtigen Kaufleute-Bürger pflegten sich immer wieder hinter ihre kaiserlichen Privilegien zu verschanzen, wenn die Handwerker ihre Forderungen anmeldeten. Wollten die Zünfte daher ihre Gleichberechtigung erreichen, so mußten sie sich ebenfalls auf den Landesfürsten berufen können. Die Linzer Handwerke wollten außerdem die Linzer Laden zu Hauptladen des Landes erheben. Um den Widerstand der ländlichen Grundherren wie der verschiedenen Stadtverwaltungen zu überwinden, mußten sie sich auch in diesem Falle auf den Landesfürsten berufen können, der oberster Träger der Gewalt in Österreich wie im Deutschen Reiche war. So erklärt sich das Streben vieler Linzer Handwerke nach kaiserlicher Erst- oder Neubestätigung ihrer Ordnungen, obwohl beides eine schöne Stange Geld kostete und daher nur reichen Zünften gelang. Auch die Landesregierung als verlängerter Arm der kaiserlichen Gewalt strebte im Sinne der gegen-

reformatorischen Zentralisierung danach, das Ausstellen und Bestätigen der Handwerksordnungen in die eigene Hand zu bekommen. Damit wurde der Selbstverwaltung wie dem Genossenschaftsgedanken des alten Handwerks von oben wie unten zugleich der Kampf angesagt. Das einst so feste Verbandsgefüge lockerte sich und die vorher so selbstherrlichen Gesellenverbände sahen ihre Macht schwinden. Mit dem Eingreifen der Behörden in den Aufbau des Handwerkes ging ja Hand in Hand ihr Vorgehen gegen unleugbare Mißbräuche und altes, aber meist nicht mehr verstandenes, ja entartetes Brauchtum.

Um das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Obrigkeit und damit auch jenes zwischen Handwerk — Magistrat — Landesregierung — Landesfürst richtig zu verstehen, muß man sich stets vor Augen halten, daß es bis herauf zu Maria Theresia keine Staatsverwaltung im heutigen Sinne gab, die sich unmittelbar mit den Untertanen befaßt hätte. Die staatlichen Behörden waren nur die höchsten Stufen der Verwaltung. Der Landesfürst bekümmerte sich vor allem um drei Hoheitsgebiete: Steuerhoheit, Wehrhoheit, Gerichtshoheit. Die Verwaltungsbehörden erster Instanz waren die Grundherrschaften, die sich in den Händen des Adels, der Klöster und der Städte befanden. Die Verwaltungsbehörden zweiter Instanz, wenn man überhaupt von solchen sprechen kann, bildeten die Landesregierungen. Der Landesfürst, die höchste Instanz, wurde nur in Ausnahmefällen bemüht, die weitaus meisten Fälle erledigten die Grundherrschaften durch ihre Pfleger.

Als Landesfürst war der Herzog und später der Kaiser zunächst für die Bestätigung aller über den Bereich einer Grundherrschaft hinausgreifenden Handwerksordnungen zuständig. Wie lange solch ein Verfahren dauern konnte, zeigte sich bei der 1612 zur kaiserlichen Bekräftigung eingereichten Linzer Schifferordnung, die erst 1646 — nach 34 (!) Jahren — bestätigt wurde⁴².

Immer wieder laut werdende Klagen der Landstände und Magistrate über das Handwerk, ewige Streitereien der Zünfte untereinander und der Zunftgenossen miteinander führten zu wiederholtem Einschreiten des Landesfürsten. Bereits im hohen Mittelalter verbot Herzog Rudolf IV.⁴³ alle Kartellverbände und Geheimvereinbarungen. Die Verfügung erwies sich als ein Schlag ins Wasser, da andere Landesfürsten diesem Beispiel nicht folgten und die Handwerker ihre Verbände längst über das ganze Reich erstreckt hatten. Schon im 14. Jahrhundert wurde eine für das gesamte Römisch-deutsche Reich gültige Handwerksordnung als notwendig erkannt. Es sollten aber noch vier Jahrhunderte vergehen, bis die einander

widerstrebenden Belange von Handwerkern, Grundherrschaften, Städten, Ländern und Reich endlich unter einen Hut gebracht werden konnten.

Vier Meilensteine stehen auf diesem langen und dornigen Weg⁴⁴.

1. Die am 1. April 1526 und 15. Dezember 1527 durch Ferdinand I. in Wien erlassene „New Pollizey und Ordnung der Handtwercker und Dienstvolck der niederoesterreichischen Lannde“, die bald auch auf Oberösterreich ausgedehnt wurde, hob die Zechen und Zünfte sämtlicher Handwerke samt deren selbstgemachten Satzungen wie Ordnungen auf und ließ nur die religiösen Bruderschaften weiterbestehen. Dieser Erfolg der Landstände gegen die Zunftautonomie der Städte vermochte sich aber ebensowenig zu halten wie das ähnliche Verbot Rudolfs IV., das bereits 200 Jahre früher ergangen war.

2. Die am 15. Oktober 1552 durch Kaiser Ferdinand II. unterzeichnete „Allgemeine Polizei Ordnung“ erklärte das Regeln der Handwerksangelegenheiten als landesfürstliches Hoheitsrecht. Die oberen Stände hatten es dabei abermals verstanden, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen. Die Durchführung dieser Polizeiordnung wurde daher durch die landesfürstlichen Städte nach Kräften hintertrieben. In die Teidinge oder Weistümer der ländlichen Grundherrschaften, das sind die Niederschriften des alten Gewohnheitsrechtes, gingen aber Abschnitte dieser Polizeiordnung über.

3. Am 12. April 1636 legte der Linzer ständische Syndikus Joachim Enzmilner ein im Auftrage der oberösterreichischen Landstände verfaßtes umfangreiches Gutachten über eine künftige allgemeine Handwerksordnung vor als „Idea oder ungefehrlicher Entwurff, wassmassen ein neue Generalordnung aller Handtwercher in dissem Erzherzogthumb Oessterreich ob der Enns verfasset und ihrer Kay. May. zu landtfürstl. allergnedigster Information fürgebracht werden mechte“. Der Entwurf erlangte nie die landesfürstliche Bestätigung, gewährt aber zusammen mit seinen Grundlagen einen aufschlußreichen Einblick in die Zustände des oberösterreichischen und Linzer Handwerks. Die Landesregierung in Linz gab aber trotz diesem Fehlschlag ihre Bestrebungen nicht auf, zu einer allgemein gültigen Handwerksordnung zu gelangen. Am 9. Jänner 1655 forderte der Landeshauptmann von den landesfürstlichen Städten ob der Enns ein Gutachten ein über die Verhältnisse und Mißbräuche ihrer Handwerke. Die einzelnen Berichte der Zünfte wurden von den Städten zu einem Sammelakt vereinigt und als Gutachten dem Landeshauptmann unterbreitet. Auch diesmal ergab sich kein unmittelbarer Erfolg. Die erhaltenen Schriftstücke bilden aber eine wichtige Quelle für die Forschung.

4. Am 16. August 1731 bestätigte Kaiser Karl VI. das entscheidende Handwerkspatent, den „Reichsabschied“, für das Römisch-deutsche Reich und ergänzte es am 19. April 1732 durch die „Handwerksatzung“ für Wien, Nieder- und Oberösterreich. Beide Urkunden verwerteten ausgiebig die eben geschilderten Vorarbeiten der oberösterreichischen Stände und übernahmen wörtlich ganze Abschnitte daraus. Kennzeichen der Handwerksordnungen Karls VI. sind, dem Absolutismus der Staatsführung entsprechend, straffe Unterordnung unter die landesfürstliche Gewalt und bewußtes Schwächen der Handwerksverbände. Durch ihre eingehenden Verbote bilden Reichsabschied wie Handwerksatzung wichtige Quellen für die Handwerkskunde. 1750 erließ Maria Theresia ein „Handwerksnormale“, in welchem noch einige Ergänzungen zu den Verfügungen ihres Vaters enthalten sind.

Der beherrschende Grundsatz mittelalterlicher, innerstädtischer Wirtschaft war das Streben nach gleichmäßigem, genossenschaftlich geregeltem Zuteilen der Lebensmöglichkeiten. So sollte kein Bürger mehr als ein Haus besitzen, kein Haus mehr als drei Fenster auf den Markt hinaus richten, wie dies viele alte Linzer Häuser noch heute zeigen, kein Linzer Kaufmann über mehr Salz zum Weiterverkauf verfügen als der andere und jedweden die gleiche Zahl gleichwertiger Kunden zustehen⁴⁵. Von den Handwerkern aber sollte keiner mehr als eine Werkstatt besitzen, jeder Meister desselben Handwerks über die gleiche Einrichtung der Werkstatt, dieselbe Zahl der Gesellen und Lehrjungen verfügen und die gleiche Menge von Erzeugnissen herstellen⁴⁶. Sogar die Jahrmärkte waren aufgeteilt. So hatte die Hälfte der Lebzelter ihre Märkte an geraden Tagen, die andere Hälfte an ungeraden Tagen zu besuchen⁴⁷.

1629⁴⁸ schrieb die Handwerksordnung der Linzer Schuhmacher vor:

2. Kein Meister soll mehr als drei Stühle besetzen, die Lehrjungen nicht eingerechnet. Mehr Stühle dürfen nur zu Marktzeiten, „weillen die Freijung steht“, oder solange ein Kaiser oder Landesfürst in Linz Hof hält, besetzt werden.

1629⁴⁹ besagte die Handwerksordnung der Linzer Schneider:

10. Nur der Stadtmeister soll befugt sein, einen Schild auszuhängen, sofern er zum Meistermahl sieben Gulden zur Lade erlegt hat.

14. Es sollen nur die zwei ältesten Stadtmeister befugt sein, neue Strümpfe für den Verkauf zu machen und zwei offene Läden vor dem Tor hiefür haben. Andere Meister sollen sich der Strumpfarbeit enthalten.

1646⁵⁰ bestimmte die Handwerksordnung der Seifensieder und Kerzenmacher in Linz: „Es soll keinem Meister in der Stadt oder in dem Markt erlaubt sein, neben seinem Handwerk noch ein anderes zu betreiben.“

Der tiefe Sinn solcher, heute im Zeichen der Gewerbefreiheit seltsam anmutenden Bestimmungen bestand im Sichern eines auskömmlichen Lebens für eine festgelegte Zahl von Personen und im Hintanhalten eines völlig besitzlosen Proletariates. Wäre nämlich zu der ständigen Bedrohung des Stadtlebens durch Krieg, Pest und Hungersnot auch noch ein rücksichtsloser wirtschaftlicher Wettkampf getreten, so hätte man ein blühendes Städtewesen weder schaffen noch erhalten können. Aus dem gleichen Grunde lehnte man manche technische Neuerung, die Arbeitsplätze überflüssig gemacht oder die Erzeugung übermäßig gesteigert hätte, bewußt ab. Im praktischen Leben freilich ließ sich das erstrebte soziale Gleichgewicht nicht wunschlos verwirklichen. Es liegt nun einmal in der menschlichen Natur, Möglichkeiten des Eigennutzes nicht zu übersehen. So wurden denn auch die hohen sozialen Ziele und Werte des Handwerks mißbraucht, ja manchmal geradezu ins Gegenteil verkehrt.

1614⁵¹ berichteten die Stände in Oberösterreich an den Landeshauptmann über die Verhältnisse im Handwerk und führten die folgenden vier Hauptbeschwerden an:

1. Das Schelten der Handwerksleute, das der Polizeiordnung von 1552 zuwiderläuft. Der Schelter soll die Beweise erbringen müssen und bei Mißbrauch bestraft werden.

2. Den Zwang, sich mehrmals einzukaufen. Wenn ein Handwerksmann sich einmal an einem Orte eingekauft hat, soll er, solange er dort lebt, sein Handwerk treiben dürfen. Verzieht er aber an einen anderen Ort, dann hat er dort einen festgesetzten Betrag in die Lade einzuzahlen.

3. Den Unterschied zwischen politischen Verbrechen und Handwerkssachen. Von jenen seien die Malefizsachen der Landgerichtsobrigkeit, die Zivilsachen der Grundobrigkeit zu überlassen; die Ahndung der zweiten Gruppe verbleibe den Handwerkern.

4. Den übermäßigen Aufwand bei Aufdingen, Ledigzählen und Jahrtagen. Er soll durch Verordnungen eingeschränkt werden.

Das patriarchalische Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Jungen mußte sich von dem Augenblick an trüben, da aus gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gründen ein Großteil der Gesellen nicht mehr die Meisterwürde erlangen konnte. Die Gesellen gründeten daher zur Wahrung ihrer gefährdeten Interessen eigene Standesorganisationen, die naturgemäß zu den Meistern in Gegensatz gerieten. Im 16. und 17. Jahrhundert herrschte folglich in den Gesellenkreisen der Geist des Widerstandes und der Widerspenstigkeit.

Dazu trat im 17. Jahrhundert noch die Gefährdung der Meisterbetriebe. Geschäftstüchtige Unternehmer, die Verleger, rissen einzelne Werkstätten,

ja ganze Gewerbebezüge an sich und erzielten durch rücksichtsloses Ausnützen der Arbeitskräfte hohe Gewinne. Verschärft wurde die Lage noch durch das Aufkommen der Manufakturen oder Fabriken, die eine große Zahl von Lohnarbeitern beschäftigten⁵². Ein Linzer Unternehmen dieser Art, die Wollzeugfabrik, entstand 1672 unter Christian Sind. 1754⁵³ beschäftigte dieser Betrieb 800 Weber in der Fabrik, 800 Weber außerhalb der Fabrik, 40.000 Spinnerinnen als Heimarbeiterinnen, 27 Offizianten, einen Direktor, insgesamt also 42.328 Personen (!). Die Linzer Handwerker wie die Linzer Stadtverwaltung wehrten sich verzweifelt gegen diese Entwicklung, jedoch ohne Erfolg, denn Großunternehmen dieser Art dienten ja zur Erzeugung von bisher aus dem Auslande bezogenen Waren, arbeiteten daher im Sinne der von der Regierung erstrebten wirtschaftlichen Unabhängigkeit, beschäftigten zudem das zahlreiche Bettelvolk und erfüllten so mehrfache staatspolitische Aufgaben.

In Manufakturen wie der Linzer Wollzeugfabrik wuchs eine neue, vom Handwerk scharf getrennte Arbeiterschaft heran und trat als Schicht der ungelerten oder bloß angelernten Hilfsarbeiter in den Aufbau der Gesellschaft ein. Die Wirtschaftspolitik Maria Theresias baute die bescheidenen Anfänge des älteren österreichischen Merkantilismus folgerichtig aus und leitete damit die Industrialisierung von Linz ein. Die mittelalterliche Wirtschaft und Verwaltung der Stadt wurde unter Josef II. dann durch Freihandel und Verstaatlichung abgelöst. Dem längst zum Scheindasein abgesunkenen Zunftwesen machte die 1859 verkündete Gewerbefreiheit ein Ende.

Nun waren die Handwerker an dieser Entwicklung gewiß nicht allein schuld, hatten aber doch ihr Teil zum eigenen Untergang beigetragen:

1. Die große wirtschaftliche Macht der festgeschlossenen Zunftverbände verleitete sie leicht zur Kontingentierung und Monopolisierung der Märkte. Beständige Klagen und Verbote richteten sich gegen solches Vorgehen.

2. Die innere Geschlossenheit und äußere Entschlossenheit des Handwerks verführte zur Kartellbildung und willkürlichen Preisbestimmung. Auch gegen solche „Einungen“ oder Vereinbarungen wandten sich sowohl die Käufer wie die Behörden.

3. Die bedeutenden handwerklichen Vorrechte und Freiheiten gaukelten den Zünften eine Ausnahmestellung in jeder Hinsicht vor. So kam es immer wieder zum Auflehnen gegen die Obrigkeit, da die Zünfte die gesamte Rechtsprechung in eigener Hand behalten wollten.

4. Das berechnete Geheimhalten mancher Handwerksvorteile, etwa des Zirkelrechtes der Bauhütten, verführte zur Geheimbündelei. Die Inhaber der absoluten Staatsgewalt wendeten sich sehr nachdrücklich gegen solche Nebenregierungen.

5. Fleiß und Sparsamkeit entarteten in Gewinn gier und Habsucht. In den Ordnungen wurden die zahlreichen hohen Beiträge zur Lade die Hauptsache und daher immer wieder behördlich beanstandet.

6. Genauigkeit und Peinlichkeit der Arbeit und streng geregelte Lebensführung mündeten aus in kleinliches und beschränktes Spießbürgertum, das in einer Fülle von wahren oder erfundenen Narrenstreichen dem Gelächter preisgegeben ward.

7. Standesbewußtsein und Standesstolz wandelten sich nur allzu leicht in Standesdünkel und Protzenthum. Die immer wiederkehrenden Kleider- und Hochzeitsvorschriften führen diesbezüglich eine nur allzu beredte Sprache.

8. Berechtigte Freude am ehrlich verdienten Festmahl mit reichlichem Trunk glitt ab in Schmausereien und Trinkgelage bei möglichst vielen Gelegenheiten auf Kosten der Lade. Hochzeits- und Bürgerordnungen eifern beständig dagegen.

9. Erstreben und Verteidigen begründeter Vorrechte sank herab zu kleinlichem Gezänk und Gezeter um lächerliche Äußerlichkeiten oder belanglose Nichtigkeiten.

10. Das ursprünglich ebenso schöne wie tiefbedeutsame Brauchtum erstarrte zu hohlen Floskeln und rohen Späßen. Das Gesellenmachen in seiner Entartung bietet hierfür Beispiele genug.

11. Erfreuliches Beharren auf guter Standesüberlieferung und erprobtem Arbeitsbrauch versteifte sich zum Stemmen gegen jeden Fortschritt. Gevatter Schneider und Handschuhmacher wurden sprichwörtlich für verzopfte Menschen.

12. Der ursprünglich große, ja europaweite Zunftgedanke verengte sich immer mehr zur beschränkten Vereinsmeierei.

Diese und andere Umstände führten dazu, daß im 19. Jahrhundert die Zünfte und ihre Angehörigen als sprichwörtliche Vertreter der Beschränktheit und Rückständigkeit galten und zur Zielscheibe für Witz und Spott wurden. Die guten Eigenschaften und großen Verdienste des Handwerks traten dabei ganz in den Hintergrund. Die Gerechtigkeit gebietet aber, auch sie anzuführen.

1. Das Handwerk führte zum ersten Male in seinen Verbänden einen wohlgegliederten, straff geführten gesellschaftlichen Aufbau und dessen Macht vor. Alle späteren Organisationen haben von ihm gelernt.

2. Das Handwerk vertrat, zumindest durch lange Zeit, eine gesunde Wirtschaftspolitik, die freilich auf die damaligen Zeitverhältnisse abgestimmt war. Der gewerkschaftliche Gedanke entstammt dem Handwerk.

3. Das Handwerk trieb eine weitschauende Sozialpolitik, die namentlich in der mannigfachen Fürsorge für seine Angehörigen beispielgebend für die Zukunft wurde.

4. Das Handwerk suchte den ganzen Menschen zu erfassen, nicht bloß seine Arbeitskraft zu nützen. Es erweist sich damit als Vorläufer heute wieder auftauchender Bestrebungen, wie z. B. des human engineering.

5. Die Ordnung, welche das Handwerk seinem Gemeinschaftsleben gab, nahm viele Züge der heutigen demokratischen Gesellschaftsordnung voraus.

6. Das Standesbewußtsein des gesamten Handwerks wie seiner einzelnen Untergliederungen äußerte sich in einem gesunden Bürgerstolz, der auch vor Fürstenthronen nicht versagte.

7. Die Gesellenbünde, besonders jene der späteren Zeit, pflegten ein ausgesprochenes Eigenbewußtsein innerhalb des großen Handwerksverbandes.

8. Die Schulung des Nachwuchses, welche sich das Handwerk sehr angelegen sein ließ, bildete eine Vorstufe des heutigen Fortbildungswesens.

9. Die Eigengerichtsbarkeit des Handwerks stellte ein Weiterwirken der alten Gerichtsgemeinde, des Thing, und zugleich eine Vorausnahme der späteren Schwurgerichte dar.

10. Die strenge Auswahl seiner Angehörigen nach dem Gesichtspunkte der Ehre und Ehrlichkeit erwies das alte Handwerk als Hüter der Standesreinheit und Wahrer des Standesansehens.

11. Das patriarchalische Verhältnis, das auf dem Familienverband der einzelnen Betriebe beruhte, bewies die tiefe Einsicht, welche das Handwerk in den Wert und die Wirkung der Familie nahm.

12. Die unzähligen Nachwirkungen auf schier allen Gebieten des öffentlichen Lebens, welche das Handwerk bis heute ausstrahlt, lassen das alte Handwerk in jener Bedeutung erscheinen, die Richard Wagner in die Worte faßte:

„Verachtet mir die Meister nicht
Und ehrt mit ihre Kunst!“

Fast ein Jahrhundert ist dahingegangen, seit der große Erneuerer des Musikdramas in den Meistersingern die Ehrenrettung des alten Handwerks wagte. Seither hat auch die wissenschaftliche Forschung die großzügige Organisation, die weit gesteckten Ziele und die vorbildliche Arbeit des Handwerks auf genossenschaftlichem, gesellschaftlichem und fachlichem Gebiet bewundernd festgestellt und anerkannt.

IV. AUFBAU

Das alte Handwerk besaß einen fünfstufigen Aufbau, der sich am ehesten an jenem der Familie verständlich machen läßt. Tatsächlich trug das Handwerk, zumal in älterer Zeit, auch durchaus patriarchalische Züge. Es hatte eben noch viel von der bäuerlichen Hofgemeinschaft bewahrt, so die Bezeichnungen „Buben“ und „Knechte“ für Lehrlinge und Gesellen. Geht man nun von der Familie aus, dann entsprechen die Lehrjungen etwa den unmündigen Knaben, die Gesellen den jungen Männern, Meister und Meisterin wären mit Hausvater und Hausmutter zu vergleichen, werden auch gelegentlich so genannt. Die Zunft gliche der näheren, der Zunftverband der weiteren Verwandtschaft. Alle diese fünf Gruppen führten ein Eigenleben und bildeten doch zusammen eine natürliche Einheit als

Berufs- und Lebensgemeinschaft. Wollte man den Aufbau des Handwerks bildlich darstellen, so dürfte man nicht zum Gleichnis des Berges greifen, sondern jenes der Zwiebel wählen. Die unterste Schicht, jene der Lehrlingen, ist nämlich keineswegs die zahlreichste, sondern die der Gesellen. Ihr Dienen durch viele Jahre und ihr stetes Zuwandern machte sie zur Hauptmacht des Handwerks.

A. Lehrling

Der Lehrling führte je nach Handwerk und Gegend recht verschiedene Namen, wie Bube (Schuster und Schneider), Bursch (Fleischhauer), Junge (Müller), Knecht (Hafner), Knappe (Tuchmacher und Weber), Stift (Kupferschmiede), Prinz (Köche), Discipel oder Tiro (Apotheker). Die später so scharfe Trennung zwischen Lehrling und Geselle war ursprünglich weder im Namen noch in der Stellung ausgeprägt. Mit der Zeit aber wurde aus dem Jungen der „Lehrjunge“, während gleichzeitig „Junge“ oder „Jünger“ den zwar schon freigesprochenen, aber noch nicht förmlich zum Gesellen gemachten Zunftgenossen bezeichnete.

Das Handwerk knüpfte die Aufnahme seiner Jungmannschaft an gewisse Voraussetzungen. Die wichtigste war der Nachweis freier, also nicht leibeigener Herkunft sowie ehelicher und ehrlicher Geburt durch den Geburtsbrief.

Ein solcher am 22. Februar 1728⁵⁴ ausgestellter Geburtsbrief lautete „Gundomar Josef Reichsgraf von Starhemberg bezeugt die eheliche Geburt des Johann Georg Riegger, Binder, ehelicher Sohn des Georg Riegger in Linz, Hofbinder des Grafen Gundacker von Starhemberg und dessen Ehegattin, beide nunmehr seelig.“

Die Handwerksordnung der Linzer Lederer aus dem Jahre 1600⁵⁵ gibt ein anschauliches Bild von der feierlichen Aufnahme eines Lehrlings:

„Das Aufdingen ist so zu halten, wie es nach altem Landesbrauch üblich. Ein Meister darf erst dann einen Lehrjungen aufnehmen, wenn er vorher drei volle Jahre nur mit Gesellen gearbeitet hat. Nach 14tägiger, gut verlaufener Probezeit des Jungen, soll der Meister zum ältesten Zechmeister nach Linz gehen und um Ansage eines Handwerks (Zunftversammlung) für Meister und Knechte bitten. Am festgesetzten Tage sollen dann Meister und Junge samt des Jungen Beiständen oder Freunden (Bürgen) erscheinen und der Junge seinen ordentlichen Geburtsbrief vorweisen. Wenn das Handwerk einverstanden ist und Meister wie Junge es noch wünschen, soll dem Meister der Junge gedingt werden. Der Geburtsbrief des Jungen bleibt in der Lade. Die Bürgen des Jungen haben 32 Gulden in die Lade zu erlegen als Gewähr, daß der Junge nicht wegläuft. Auch

der Junge mag einen Meister und Knecht im Handwerk als Paten (Bürgen) erbitten, welche ihn vor ungerechtfertigter Behandlung durch Meister und Gesellen schützen. Der Junge soll auch verhalten werden, sich gegen seinen Meister, dessen Frau und Knechte wie auch gegen andere Leute ehrbar, züchtig, verschwiegen, getreu, fleißig, fromm und gehorsam zu verhalten. Für sein Lehrkleid hat er zu arbeiten. Das Spielen und anderes unzuchtiges und ärgerliches Wesen in Gebärden, Worten und Werken soll dem Jungen untersagt sein. Auf dieses Fürhalten (unter diesen Bedingungen) soll der Junge gedingt werden und Meister wie Junge zugleich miteinander 7 Gulden rheinisch geben. Die sollen bei seinen Meistern und Knechten verzehrt werden.“

Über das Aufdingen wurde meist eine Niederschrift verfaßt. Eine solche aus dem Jahre 1714⁵⁶ lautet:

„Franz Josef Gürscher, Mundkoch des Reichsgrafen Franz Philipp Gottlieb von Thürheim, dingt den Hanns Georg Gramastätter aus Pantaleon in Unterösterreich als Lehrjungen auf und verpflichtet sich, diesen in dreijähriger Lehrzeit die Kochkunst zu lehren. Das Lehrgeld beträgt 150 fl, wovon 75 fl beim Aufdingen und die andere Hälfte beim Freisprechen zu bezahlen sind.“

Das alte Sprichwort: „Lehrzeit — Schwerzeit!“ scheint aber nicht selten, allen schönen Versprechungen des Meisters und allen Zusagen der Paten zum Trotz, doch recht behalten zu haben. So heißt es im vierten Abschnitt der Handwerksordnung des oberösterreichischen Tuchscherer-Handwerks, die am 31. Dezember 1714⁵⁷ gefertigt wurde: „Wenn ein Meister den Jungen zu streng hält, so soll mit ihm gesprochen werden; hilft dies nichts, so ist er (der Junge) dem Meister wegzunehmen.“ Eine gewiß unverdächtige Quelle, nämlich das „Guettachten der Sieben Landesfürstlichen Stett in Oesterreich ob der Ennß, die Handwerker und ihre Ordnung betreffend“ 1656⁵⁸ an den Landeshauptmann entwirft das folgende, recht unerfreuliche Bild von der Lehrzeit:

„Wo die Meister ihre Lehrjungen nur auf Holz und Wassertragen als ein gemeines Dienstmensch nicht aber auf das Handwerk zu lernen anhalten, mit Schlägen und Karabatschen böse traktieren, den Gesellen erlauben, daß sie diese desgleichen mit Schlägen und Scheltworten übel halten; ja ihre Lehrjungen nicht in die Kirchen und Kinderlehren zu gehen antreiben, sondern sie davon abhalten. Von deren Tyrannei wegen mancher Lehrjunge entweder aus lauter Furcht entlauffet oder zu dem Störer (unbefugten Meister) geht oder aber also verbaint (verbittert) und böse wird, daß er endlich keine mittlere Strafe und Zucht erkennen und annehmen mag, sondern selbst ein verstockter Bösewicht wird.“

Die Lehrzeit war bei verschiedenen Handwerken von unterschiedlicher Dauer. Sie betrug in Linz bei den Schneidern zwei Jahre; bei den Bäckern, Seifensiedern, Köchen und Bindern drei Jahre; bei den Maurern, Kamm-

machern, Leinenwebern, Klampferern und Rauchfangkehrern vier Jahre; bei den Bürstenbindern fünf Jahre und bei den Steinmetzen, Handschuhmachern, Beutlern, Apothekern gar sechs Jahre⁵⁹. Im Laufe der Zeit kamen auch Änderungen vor. So wurde die Lehrzeit der Steinmetzen von sechs auf fünf und jene der Maurer von vier auf drei Jahre herabgesetzt⁶⁰. Das Lehrgeld war verhältnismäßig hoch. Es betrug bei den Feldtrompetern nicht weniger als 100 Gulden, machte bei den Bildmalern noch 60 fl aus und sank nie unter 40 fl. Dafür war der Lehrherr verpflichtet, den Lehrjungen ordentlich zu halten, zu beherbergen und zu verpflegen, nicht für handwerksfremde Hausarbeit zu mißbrauchen, seiner Leistung entsprechend zu entloohnen und für die Arbeit zu bekleiden.

Womöglich noch feierlicher und eindrucksvoller als das Aufdingen verlief das Freisprechen, auch Loszählen, Müßigsprechen oder Ledigsagen genannt, zumal bei den geschenkten Handwerken, die sich ja überhaupt etwas Besseres dünkten. Das gesamte dabei übliche Brauchtum war darauf ausgerichtet, dem angehenden Gesellen diesen wichtigsten Schritt seines Berufslebens zum Erlebnis werden zu lassen. Vermutlich trug der Junge bei dieser Feierlichkeit, die vielfach sogar „bei offener Lade“, das heißt, in Gegenwart aller Zunftmitglieder stattfand, das „Lehrkleid“, mit dem einzelne Handwerke, wie die Linzer Binder und Lederer, den Ausgelernten begabten. Die Gebühren für das Freisagen waren ebenfalls nicht gering. Es ist daher verständlich, daß die Angestellten und Diener der Stände regelmäßig ihre Brotherren um eine kräftige Beihilfe bei solchen Gelegenheiten baten und Gehör fanden. Die Handwerksordnung der Linzer Tischler aus dem Jahre 1598⁶¹ enthält Vorschriften für ein einfaches Freisagen:

„Hat der Junge regelrecht ausgelernt und sich gut gehalten, so hat ihn der Lehrmeister, wie beim Aufdingen, vor dem Handwerk oder im Beisein von zwei Zechmeistern und einigen anderen Meistern in der eigenen Wohnung ledig zu zählen und zu sagen. Trunk und Zehrung wird dabei von Lehrherrn und Lehrjungen zu gleichen Teilen bestritten. Dem Jungen ist der gebührende Lehrbrief aufzurichten.“

Als Beispiele für solche Lehrbriefe mögen die zwei folgenden dienen:

1652⁶² stellen die Salzburgerischen verpflichteten Bürger und Meister des Schopperhandwerks zu Lauffen N. N. dem Hans Griesßmann zu Lauffen, Sohn des Paul Griesßmann, Bürger und Schoppermeister zu Linz, der bei Georg Griesßmann, Schoppermeister zu Lauffen in der Lehre war, ein Lehrzeugnis aus.

1751⁶³ stellt Andreas Koch, des Nordischen Stiftes in Linz bestellter Mundkoch, seinem Sohn Johann Michael Koch, der bei ihm als Vater und Lehrprinz (Lehrherrn) die Kochkunst drei Jahre lang erlernt hat, einen Lehrbrief aus. Als Zeugen sind genannt sechs Mundköche von Linzer Herrschaften und Andreas Koch als Lehrprinz.

Näheres über die Bräuche beim Ledigzählen ließen sich aus Linz bisher nicht ermitteln. Nur aus der folgenden Abrechnung läßt sich einiges erschließen:

1700⁶⁴ erhält der Vorgeher der Lust- und Blumengärtner in Linz, Georg Sprinzl, vom Grafen Thürheim anlässlich der Freisprechung eines Lehrjungen 8 fl 33 kr. Die Aufteilung führt folgende Posten an:

In die Lade	4 fl	
Schreiber		15 kr
Mahlgeld	2 fl	
Zwei Maß gewöhnlicher Taufwein		32 kr
Drei ausständige Jahrschilling		22½ kr
Für Kränze und Bänder		34 kr
In die Küche		16 kr
Spielleute		34 kr

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß das angeführte Freisprechen mit Weintaufe, Aufsetzen des bändergeschmückten Gesellenkranzes, Festmahl und Tafelmusik verbunden war und dem Freigesprochenen ein schön ausgefertigter Lehrbrief übermittelt wurde.

B. Geselle

Dank dem Freisprechen durch seinen Meister stieg der Lehrling zwar zum Jungen oder Jünger, aber noch keineswegs zum vollwertigen und vollberechtigten Gesellen auf. Diesen Rang erhielt er erst durch das Gesellenmachen. Bei den Linzer Tuchscherern war dieser in den einzelnen Handwerken recht verschieden begangene Gesellenbrauch mit dem Freispruch verbunden.

1714⁶⁵ bestimmt die Handwerksordnung der Linzer Tuchscherer im Abschnitt 5:

„Wenn der Junge seine Lehrzeit vollendet hat, so soll ihn der Meister dem Handwerk in Linz vor offener Lade vorstellen und seiner Lehrjahre freisprechen. Der neue Geselle zahlt in die Lade für den Freispruch zwei fl und wegen des Gesellenstandes fünf fl und den Tuchscherern und Schleifern, welche diesen Akt verrichten, sechs Schilling. Dafür erhält er vier Lehren: Die eine vom Schleifer, die zweite von dem Meister und die zwei übrigen von zwei ehrlichen Gesellen. Dann mag ihm sein Lehrbrief um die übliche Gebühr ausgestellt werden.“

In den weitaus meisten Fällen blieb aber das Gesellenmachen vom Freisprechen völlig getrennt. Da es sich meist an den Arbeitsvorgang anlehnte, wird es im Abschnitt Arbeitsbrauch eigens besprochen.

Eine der ersten Pflichten des neugebackenen Gesellen bestand bei den meisten Handwerken im Wandern. Die Bedeutung dieser Einrichtung muß sehr hoch angeschlagen werden. Auf sich selber gestellt, hatte der junge Mann nun zu sehen, wie er durch die Welt kam. So verdienten sich die nach den Donaustädten trachtenden Gesellen ihre Fahrt meist als Ruderer auf Schiffen oder Flößen⁶⁶. Die Wanderschaft weitete dem bisher in der Enge der Lehrwerkstatt Befangenen den Blick, machte ihn vertraut mit fremder Art und Kunst und befähigte ihn zum Vermitteln und Verbreiten mancher Volksgüter, vor allem der Sagen, Schwänke und Lieder.

Der Großvater des Schreibers dieser Zeilen brachte von seiner Wanderung als Schustergeselle längs des Rheins ein Soldatenlied aus der Zeit der französischen Revolutionskriege nach Linz. Es beginnt:

„Franzosen rücken ein zu Mannheim an dem Rhein.
Wollt ihr die Festung übergeben, sonst kostets euer Leben,
Mit Pulver und mit Flamm schießen wir euch zusammen!“

In Mannheim längst vergessen, blieben Wort und Weise in der Linzer Familie des Überbringers lebendig bis heute.

In das streng geregelte und durch mancherlei Brauchtum verbrämte Gesellenwandern mögen nun Ausschnitte aus Linzer Handwerksordnungen etwas Einblick gewähren.

Handwerksordnung der Linzer Leinenweber 1572⁶⁷: „Will ein Knappe von einem Meister ausstehen, so hat er dies im vollen Werk (mitten in der Arbeit an seinem Webstück) dem Meister zu melden. Wer aber mitten in der Woche die Arbeit niederlegt, schließt sich damit von der Arbeit bei jedem anderen Meister wegen des schlechten Beispiels aus. Die Meister beschließen, wie er zu bestrafen ist.“

Handwerksordnung der Tischler, 1596⁶⁸, ergänzt 1688: „Damit der verordnete Yrtenmeister (Altgeselle) weiß, an welche Meister Gesellen zu schicken sind, soll in der Herberge eine versperrte Tafel sein, auf der alle Meister vom ältesten bis zum jüngsten verzeichnet sind, und bei dem Meister, bei welchem das Zuschicken am ersten und nächsten ist, soll ein Zäpfel gesteckt werden.“

Keinem Meister sollen mehr als zwei Gesellen zugeschickt werden. Außerdem aber darf jeder Meister noch einen fremden Gesellen beschäftigen.“

Handwerksordnung der Linzer Kammacher und Bürstenbinder, 1653⁶⁹: „Wenn ein Geselle in die Arbeit eingeführt wird, soll ihm sein Meister ein Eierimschmalz neben einem Kannl Wein auf den Tisch setzen. Wenn kein Geselle zum Zuschicken vorhanden wäre, so sollen sich die jüngsten zwei Meister dazu gebrauchen lassen.“

Ein glücklicher Zufall bewahrte im Linzer Stadtarchiv ein Büchlein, in welches 1779⁷⁰ die zwei Gesellen Friedrich Gottlieb Krauß und J. M. Streng die Handwerksprüche der Schlosser „bey den Umschücken“ einschrrieben. Sie zeigen die bedeutende Rolle, welche dem Ortenjünger (Altgesellen) dabei zufiel. Bemerkt

sei ausdrücklich, daß es sich dabei durchwegs um formelhafte, daher auswendig gelernte und wohl auch geleierte Wortlaute handelt, deren fehlerlose Wiedergabe gleichzeitig beide Teile als ordentliche Gesellen auswies.

1. Örtenjünger und Fremder in der Herberge:

Zunächst richtete der Örtenjünger an den Fremden den Handwerksgruß der Schlosser:

Örtenjünger: Was ist dein Beruf?

Fremder: Katzenkopf!

Örtenjünger: Stückel davon!

Dann begann das formelhafte Zwiegespräch.

Örtenjünger: Willkommen wegen des Handwerks!

Fremder: Großen Dank! Meister und Gesellen lassen ihn grüßen von Amberg und allenthalben, wo ich herkomme.

Örtenjünger: Schönen Dank, Meister, Gesellen und Jünger auch. Also mit Gunst Fremder, was ist sein Begehren, daß er nach mir geschickt hat?

Fremder: Mein Begehren ist nicht viel, als daß mir Handwerks Brauch und Gewohnheit bewiesen wird. Es steht wieder zu verschulden, es sei gleich hier oder anderswo.

Örtenjünger: Handwerksbrauch und Gewohnheit soll ihm bewiesen werden, soviel, als was ich gelernet habe. Was ich nicht gelernet habe, das begehre ich von ihm oder von einem andern braven Gesellen noch zu lernen.

Fremder: Von mir wird er nicht viel lernen, als das Land auf und nieder zu reisen, Kleider und Schuh zerreißen, dem Herrn Vater Wein und Bier auszutrinken, einmal viel, das ander Mal wenig, soviel, als der Beutel vermag.

Örtenjünger: Also mit Gunst! Das können wir hier auch. Also mit Gunst, Fremder: Worauf schickt er um: Schlösser-, Uhr-, Büchsen-, Gelöt-, oder Windenmacher?

Fremder: Frömwerker. (Arbeit auf Bestellung; „Anfrimen“)

Örtenjünger: Stuckwerk oder Wochenlohn?

Fremder: Wochenlohn.

Örtenjünger: Gesellenweis oder jüngerweis?

Fremder: Jüngerweis.

Örtenjünger: Meistersohn oder ein Gelernter?

Fremder: Meistersohn.

Örtenjünger: Von wannen?

Fremder: Von Amberg.

Örtenjünger: Also mit Gunst! Fremder, hat er von einem Meister hören sagen oder schickt er vom älteren bis zum jüngsten?

Fremder: Vom ältesten bis zum jüngsten oder, wo es Arbeit gibt.

Örtenjünger: Wollen Sie auch voneinander arbeiten, mit Gunst?

Fremder: Wir müssen voneinander leben und sterben, müssen auch voneinander Weiber nehmen, so müssen wir auch voneinander arbeiten.

Örtenjünger: Also mit Gunst, Fremder, laß er sich die Zeit nicht lang sein. Habe ich etwas vergessen, so schreibe er es unter den Tisch, wenn ich wieder komme, so steht es auf dem Tisch; so will ich es mit einer Maß Bier oder Wein auslöschen. Adieu!

2. Örtenjünger spricht zum Meister bei der Anfrage:

„Ist ein Fremder gewandert kommen ins Herrn Vaters Haus, nicht ins Meisters Haus, läßt den Meister bitten um 14 Tage Arbeit, den Meister sein Nutzen und Schaden zu verhüten. Gibt ihm der Meister Arbeit, so ist es mir lieb und dem Fremden noch lieber.“

3. Örtenjünger spricht zum Fremden in der Herberge:

„Also mit Gunst! Fremder, er möchte vielleicht gerne wissen, woran er wäre; ist sein Beutel vollgestückt, der Schuh wohl geflickt, ein langer Spieß über der Achsel, ein schwarzbraunes Mädel an der Seiten, so kann er, mein guter Jüngergesell, über den Graben schreiten.

Ich bin gegangen nach seinem Verlangen, nach meinem Vermögen; soweit das Handwerk redlich gewesen, bin ich hinein gegangen, wo es aber nicht redlich gewesen ist, bin ich vorbei gegangen. So hat er eingeschückt bei Meister N. N. Der läßt sich vor diesmal bedanken. So bin ich der Reihe weiter nachgegangen und bin kommen bis zum Meister N. N. Der läßt ihm vor diesmal vierzehn Tag Arbeit zusagen.

Viel Glück in die Werkstatt! Also er wird wohl mehr vergessen haben, als ich gelernt habe. Bekommt er eine Arbeit, gibt er vierzehn Kreuzer, bekommt er aber keine, so bekommt er eine Maß Bier und vor ein Kreuzer Brot und damit in des Meisters Haus oder zum Tor hinaus!“

4. Örtenjünger spricht zum Meister beim Vorstellen:

„Hier, laß er ihm diesen Gesellen anbefohlen sein! Gebe er ihm schwarze Feilen und weiß Brot und laß er ihn bei der Köchin schlafen, so wird der Meister einen guten Gesellen und der Geselle einen guten Meister haben.“

Die „Kundschaft“, wie das Wanderbuch oder Attestat in der Handwerkersprache hieß, wurde, sobald der Geselle in das neue Arbeitsverhältnis eintrat, in die Lade seiner Zunft gelegt und ihm erst wieder beim Weiterwandern ausgefolgt, neu und wohlwollend bestätigt, sofern er sich ordentlich verhalten und keine Schulden hinterlassen hatte. Suchte ein Geselle ohne Papiere das Weite oder kamen sie ihm abhanden, so war er deswegen noch immer nicht ohne Ausweis. Gewisse Worte und Wendungen, Kenntnisse und Handlungen, die ihm unter dem strengsten Siegel der Verschwiegenheit beim Gesellenmachen mitgeteilt wurden oder die er sich in den einzelnen Arbeitsorten zu eigen gemacht hatte, ersetzten dann die Kundschaft. Die folgenden Grüße der Wanderburschen zeigen die Vielfalt des Handwerksbrauchtums an mehreren, sehr aufschlußreichen Linzer Beispielen.

1713⁷¹ heißt es im Abschnitt 5 der Linzer Gürtlergesellen-Ordnung: „Es sollen die Yrtengesellen mit dem Fremden der Handwerksgewöhnheit nach 3 Umfragen halten, und zwar:

1. Ist der Fremde schuldig, den Gruß zu bringen.
2. Ist der Fremde schuldig, die ‚Gut Währung‘ zu bringen und dabei zu melden, was ihm etwa von Meister oder Gesellen anbefohlen wurde.
3. Ist der Yrtengesell schuldig, den fremden Gesellen in der Schenke zu empfangen bei Gesellenstrafe.“

„Die Seilergesellen wanderten mit dem ‚Berliner‘ (Bündel) und dem ‚Stenz‘ (Wanderstock). Wenn sie eine fremde Werkstatt betraten, grüßten sie mit dem alten Seilerwort: »Hui, Seiler!«, das mit einem kräftigen »Hui!« beantwortet wurde. »Woher in dem staubigen Wetter?« hieß es dann. »Ich komme aus einem Land, das nicht mein ist, und gehe in ein Land, an dem ich keinen Teil habe«, war die vorgeschriebene Antwort des Wanderburschen. »Ich möchte gern einen Seilergesellen kennen, der ein eigenes Land hat«, lautete die Gegenrede. Darauf hatte der Wanderbursch zu sagen: »Wer ein eigenes Land hat, der bleibt zuhause, denn die Bauern haben böse Hunde und es ist ihnen nicht zu trauen!« Hierauf bekam der Wandergeselle ein kleines Geschenk oder wurde zum Zuschickmeister gebracht, der ihm Arbeit vermittelte.“⁷²

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erschien ohne Jahresangabe in der Druckerei und Verlagsanstalt Julius Wimmer in Linz ein Büchlein, betitelt „Handwerksgebrauch und Gewohnheit für Loh- und Rotgärber-Gesellen“⁷³. Die darin enthaltenen Gesellengrüße gehen ersichtlich auf altes Brauchtum zurück und sind daher wertvolle Belege für den Linzer Handwerksbrauch. Die als Abkürzung verwendeten Buchstaben S. m. G. Bruder deuten den stehenden Gerbergruß an und dürften vielleicht statt der Worte: „Sei mein Gerber-Bruder!“ stehen. Bei allen diesen Grüßen fällt abermals die starre Formelhaftigkeit des Ausdrucks auf. Sie sind eben das Zeichen der in die Geheimnisse ihres Handwerkes eingeweihten, richtigen Gesellen.

Gesellengruß der Loh- und Rotgerber-Gesellen:

Fremder: Hui! Gärber?

Arbeiter: Hui!

Fremder: S. m. G. Bruder, was bist Du für ein Landsmann?

Arbeiter: S. m. G. B., ich bin ein Ungar;

S. m. G. B., was bist Du für ein Landsmann?

Fremder: S. m. G. B., ich bin ein Krainer.

Meistergruß der Loh- und Rotgerber-Gesellen:

Fremder: Herr Meister, mit Gunst?

Meister: Ich weiß nichts anderes.

Fremder: Herr Meister und Gesellen lassen Sie schön grüßen wegen dem ehrsamem Handwerk.

Meister: Dank Dir, was bist für ein Landsmann?

Fremder: Ich bin ein Krainer.

Vierzehntag-Gruß der Linzer Loh- und Rotgerber-Gesellen:

- Fremder: S. m. G. B., Altgesell, auf Deinen Willen und Begehren bin ich erschienen.
- Altgesell: „ , was ist Dein Wille und Begehren, daß Du vor der rechtschaffenen Loh- und Rotgärber Bruderschaft erscheinst?
- Fremder: „ , Altgesell, mein Wille und Begehren ist: Was jedem ehrlichen Loh- und Rotgerber widerfahren ist, soll auch mir widerfahren.
- Altgesell: „ , was bist Du für ein Landsmann?
- Fremder: „ , ich bin Krainer.
- Altgesell: „ , wird bei Dir zuhause auch Gewohnheit und Handwerksbrauch gehalten?
- Fremder: „ , Altgesell, ich weiß nichts anderes.
- Altgesell: „ , bist Du ein Meistersohn oder ein Gelernter?
- Fremder: „ , Altgesell, ich bin ein Gelernter.
- Altgesell: „ , wie lange lernt bei Dir zuhause ein Gelernter, wie lange ein Meistersohn?
- Fremder: „ , ein Gelernter drei Jahre und ein Meistersohn zwei Jahre nach Gewohnheit und Handwerksbrauch.
- Altgesell: „ , wie lang bist Du schon in der Fremde?
- Fremder: „ , Altgesell, drei Jahre.
- Altgesell: „ , weil Du schon so lang in der Fremde bist, sage Du mir Deine drei zünftigen Werkstätten, wo Du zünftig über vierzehn Tage gearbeitet hast!
- Fremder: „ , Altgesell, die erste war in Villach, die zweite in Laibach, die dritte in Wels.
- Altgesell: „ , wo bist Du zum Gesellen gemacht worden?
- Fremder: „ , Altgesell, auf einer rechtschaffenen Loh- und Rotgärber Herberge unterm Schild.
- Altgesell: „ , wieviele waren bei Deiner Freisprechung?
- Fremder: „ , Altgesell, drei Brüder: Altgesell, Kumpan und Junggesell.
- Altgesell: „ , mit was war der Tisch gedeckt, wie Du zum Gesellen gemacht worden bist?
- Fremder: „ , mit Bier, Wein und Brantwein.
- Altgesell: „ , was hat der Altgesell für einen Mantel angehabt, wie er Dich zum Gesellen gemacht?
- Fremder: „ , der Altgesell hat bei meiner Freisprechung keinen Mantel angehabt, aber einen Rock wie ich, aber von unten drei Knöpfe zu.
- Altgesell: „ , wieviel Lichter haben gebrannt bei Deiner Freisprechung?
- Fremder: „ , Altgesell, zwei.
- Altgesell: „ , warum brennen die zwei Lichter bei die vier Wochen?
- Fremder: „ , Altgesell, eines brennt für die ehrsame Loh- und Rotgärber Bruderschaft und eines brennt für Cigarren und Tabak anzünden.
- Altgesell: „ , auf was hast Du gelernt?

- Fremder: S. m. G. B., Altgesell, auf Leder und Holz.
Altgesell: „ , mit was hast Du gelernt?
Fremder: „ , Altgesell, mit Stachel und Eisen.
Altgesell: „ , wie verhalten sich die Meister und Gesellen.
Fremder: „ , Altgesell, sie verhalten sich so, wie es ihre Ehre und Ruhm anbetrifft.
Altgesell: „ , wer hat Dich zum Gesellen gemacht?
Fremder: „ , Altgesell, eine hochlöbliche Bruderschaft.
Altgesell: „ , warum trägst Du gelbe Schuhe?
Fremder: „ , Altgesell, Meister zum Ruhm und Gesellen zur Zierde.
Altgesell: „ , wo hang der Schild, als Du zum Gesellen gemacht worden bist?
Fremder: „ , Altgesell, der Schild hang nicht, sondern er schwebte frei und steckte zwischen Tisch und Decke.
Altgesell: „ , mit was war das Zimmer bestreut, als Du zum Gesellen gemacht worden bist?
Fremder: „ , das Zimmer war nicht bestreut, sondern mit lauter rechtschaffenen Loh- und Rotgärber Gesellen bestanden.
Altgesell: „ , warum trägst Du ein grünes Band an der gelben Schürze?
Fremder: „ , weil ich es von Meister und Gesellen zum Geschenk bekommen habe.
Altgesell: „ , warum tragen die Lohgerber eine gelbe Rolle auf dem Wanderzeug?
Fremder: „ , zur Bezeichnung der Ehre, daß sie auf jeder Lohgärber Herberge als brave und rechtschaffene Loh- und Rotgärber Gesellen zünftig eingewandert.
Altgesell: „ , wie haben Dich die Meister und Gesellen aufgenommen, als Du in eine fremde Stadt eingereist kamst?
Fremder: „ , nach Handwerks Gebrauch und Gewohnheit.
Altgesell: „ , was hat Dir der Altgesell an Deinem Leib getan, wie er Dich zum Gesellen gemacht?
Fremder: „ , der Altgesell hat mir nichts Besonderes getan. Er gibt mir den Hut auf den Kopf, den Stock in die linke Hand, damit ich reisen kann zu Wasser und zu Land. Begegnet mich ein rechtschaffener Loh und Rotgärber Gesell, jung oder alt, wenn er hat einen Bart bis auf die Schuh, so heißt es, Bruder, Du und Du!
Altgesell: „ , was haben Dir Meister und Gesellen mitgegeben, als Du in die Fremde gehst?
Fremder: „ , sie haben mir nichts mitgegeben, nur einen ehrsamem Gruß an Meister und Gesellen.
Altgesell: „ , richte den Gruß aus!
Fremder: „ , Meister und Gesellen lassen Euch grüßen, wegen Gebrauch des Handwerks von Villach.
Altgesell: „ , ich danke, wir grüßen auch Meister und Gesellen, wo Du hinkommst. Grüß Dich Gott!

1910⁷⁴ wanderten die Kupferschmiede noch mit Stenz (Stock) und Berliner (Bündel) wie die Hamburger Zimmerleute. Beim Eintritt in eine Werkstatt blieben sie rechts von der Tür stehen, Stock und Bündel aber legten sie links von der Tür ab. Drei Knöpfe im Rock waren geschlossen. Der Altgeselle, der den Gruß abnahm, gab dem „edlen, wohlgewanderten Kupferknaben“ die rechte Hand und legte die linke Hand ans Ohr. Die Grußworte waren ein Geheimnis und wurden daher nur im Flüsterton eintönig und rasch gewechselt:

Wandergeselle: „Mit Gunst! Meister und Gesellen von Salzburg an Meister und Gesellen von hier freundliche Grüße von wegen des Handwerks.“

Altgeselle: „Mit Gunst! Sage Dank dem Meister und den Gesellen von Salzburg. Sei mir auch willkommen von wegen des Handwerks! Bruder, wie heißt du mit deinem ehrlichen und rechtschaffenen Gesellennamen?“

Wandergeselle: „Ludwig von Salzburg!“ Gleichzeitig überreichte er dem Altgesellen das versiegelte Wanderbuch. Der Altgeselle öffnete dieses erst, wenn der Wandergeselle am Ort in Arbeit trat. Der Altgeselle winkte nun einen Stift (Lehrjungen) herzu, übergab ihm die Papiere, nicht aber das Wanderbuch des Fremden, also Arbeitsbuch, Quittungskarte der Gesellenkrankenkasse und Zeugnis. Der Stift überbrachte diese Papiere dem Meister. Der Meister sprach erst mit dem Gesellen, wenn er ihn aufnahm. Gab er ihm keine Arbeit, so ließ er ihn durch den Stift die Papiere nebst einem Reisegeld (50 pf — 1 Mark oder 50 kr — 1 fl) rückreichen.

Mittlerweile ging der Altgeselle mit einem Kupferreindl zu den Gesellen der Werkstatt, jeder gab dieselbe Spende wie der Meister hinein.

Der Wandergeselle war verpflichtet, mindestens eine Viertelstunde mit dem Altgesellen zu plaudern, denn er war die lebendige Handwerkszeitung und mußte auch in die örtlichen Verhältnisse eingeweiht werden.

Beim Auswandern entwickelte sich folgendes Gespräch:

Wandergeselle: „Mit Gunst! Sage Dank für deine willige Aufnahme, will hiemit mein Letztes auferlegt haben, bitte dich jedoch, du mögest mir Grüße und Schank geben nach Handwerks Gewohnheit und Recht!“

Altgeselle: „Mit Gunst! Nimm das kleine Geschenk, sei mit dem Wenigen zufrieden, vertrinke es mit Gesundheit, reise glücklich und grüße Meister und Gesellen von der hiesigen Werkstatt!“

Bekam der Geselle Arbeit, dann schickte der Meister die Papiere nicht zurück, sondern sprach den Ankömmling mit Du an und nahm ihn auf. Abends auf der Bude (Herberge) wurde dann Einstand gehalten. Da zahlten

die Gesellen am Ort zusammen für den Wanderburschen. Der Kupferhumpen, genannt das Kupferschmiedseidel, faßte drei Liter. Er wurde gefüllt zum Willkommtrunk und der Altgeselle trank an ⁷⁵:

Altgeselle: „Mit Gunst! Unserem Fremden!“ (So hieß es, wenn man am Beginn der Wanderschaft bei den ersten Meistern zusprach.)
„Mit Gunst! Dem edlen Kupferknaben Ludwig von Salzburg!“
(So hieß es, wenn man schon 60 bis 70 Kilometer vom Orte, wo man gelernt hatte, gewandert war.)

Nach getanem Trunk stellte der Altgeselle den Humpen vor sich auf den Tisch, klopfte mit der rechten Hand auf die Tischplatte und gab dem Humpen mit der Rückseite der rechten Hand einen Backenstreich, während er den Deckel mit der linken Hand an das Ohr hielt. Jeder weitere Trinker hatte dasselbe zu tun. Wer es unterließ oder falsch machte, hatte einen Humpen zu zahlen. Die „Wäsch“ (Ausweispapiere) mußte rein sein. Falls der Wanderer in Arbeit trat, machte der Buchgeselle auf der Bude das Arbeitsbuch auf und las es. Der Buchgeselle zahlte in diesem Falle auch etwaige Schulden und vermerkte dann im Buch etwa: „Ludwig von Salzburg hinterließ eine Latte von 9 Gulden.“ Diese Schuld mußte abgearbeitet werden. War dies geschehen, so wurde ins Gesellenbuch eingetragen: „Latte bezahlt.“

Wie peinlich genau bei all diesen Gelegenheiten vorgegangen wurde, geht aus der tadelnden Bemerkung im Reichsabschied Karls VI., Abschnitt 9, hervor:

„Ingleichen so halten sie (die Handwerker) auch auf ihr Handwerksgrüßen, läppische Redensarten und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselben nur ein Wort oder Jota fehlt, sich alsobald einer gewissen Geldstrafe unterziehen, weiter wandern oder wohl öfters einen fernen Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderer holen muß.“

Zu den Wanderschaftsproben des Handwerksburschen gehörte auch das Benennen und genaue Beschreiben der Wahrzeichen jener Städte, in welchen er gearbeitet hatte ⁷⁶. Das war in Wien der Stock im Eisen, in Nürnberg der drehbare Ring am schönen Brunnen, in Regensburg der steinerne Spatz auf dem Domturm usw. Für Linz konnte bisher ein gültiges Wahrzeichen des Handwerks nicht ermittelt werden.

Wie bunt die Gesellschaft in einer Linzer Werkstatt gemischt war, davon berichtet ein Bildhauergeselle namens Franz Ferdinand Ertinger in der Beschreibung seiner Wanderschaft durch Österreich und Deutschland ⁷⁷. Er arbeitete 1691 auch in Linz „etwa zu einer Jahresfrist“ und hatte bei

Herrn Adam Claudi Franz, bürgerlichem Bildhauer, sechs Gesellen, und zwar je einen aus Franken, Neresheimb, Augsburg, Böhmen und zwei aus der Schweiz getroffen.

Wirft man einen Blick auf die Herkunftsländer der in den Jahren 1608 bis 1700 in Linz einwandernden Hafnerknechte⁷⁸, so ergibt sich folgendes Bild:

Oberösterreich	249
Niederösterreich	176
Salzburg	21
Steiermark	118
Tirol	20
Kärnten	20
Böhmen	40
Mähren	7
Ungarn	20
Schweiz	9
Deutschland	707

Summe: 1387

Eine ganz besondere Rolle spielte die Schenk oder Handschenk bei den Steinmetzen. Sie war durchaus nicht gleichbedeutend mit dem Ausschenken des zugewanderten Handwerksgesellen, das heißt seiner Begrüßung durch Trunk und Taschengeld, sondern vielmehr die Voraussetzung für diese Bewirtung und bestand in einer nur den Eingeweihten bemerkbaren besonderen Art der Begrüßung. Die sich Begegnenden drückten dabei mit dem Daumen den ersten Knöchel des Zeigefingers in einer bestimmten, an Morsezeichen erinnernden Reihenfolge. Auch die Antwort auf die Frage: „Aus welchem Land kommt er?“ hatte zu beweisen, ob der Fremde zünftig war oder nicht. Brachte er den Gruß eines Meisters „Von...“, dann hatte er zuletzt in Deutschland gearbeitet; „In...“ wies auf Österreich und „Zu...“ auf die Schweiz. Außerdem hatten sich die Steinmetzgesellen noch durch besondere Fußstellungen und deren Erklärung auszuweisen. Im Gegensatz zu diesen „Grüßern“, die sich nur durch Wort und Zeichen auswiesen, standen die „Briefer“, die ihre Lehrbriefe auf der linken bloßen Brust über dem Herzen trugen⁷⁹.

Die Steinmetzmeister kennzeichneten ihre Werke durch sogenannte „Ehrenzeichen“, die sie auch besonders tüchtigen, bei ihnen ausgelernen Gesellen verliehen. Jede Hauptwerkstatt hatte außerdem ihr besonderes Zeichen, den „Schlüssel“. Der „Generalschlüssel“ war in Wien, der „Spezialschlüssel“ in den Ländern. Jedes erteilte Zeichen wurde in das Hüttenbuch eingetragen und durfte eigenmächtig nicht mehr geändert werden.

Unter den Kleinoden, die 1867 von der aufgelösten Zunft der Linzer Maurer und Steinmetzen dem Linzer Stadtarchiv übergeben wurden, befanden sich u. a. 90 alte Gesellenzeichen.

Die auf der Straßburger Tagung des Bruderbundes 1563 vereinbarte Handschenk galt auch in Linz. Die Handwerksordnung, welche Ferdinand III. am 11. Mai 1646⁸⁰ für die Maurer und Steinmetzen in Österreich ob der Enns erließ, unterscheidet ausdrücklich zwischen diesen beiden Gewerben. Während den Maurern der Lehrbrief vorgeschrieben blieb, wurde er den Steinmetzen erlassen, „weilen die Steinmetzen durch das Geheimbnus keines Lehrbriefes bedürfen“. Überhaupt verstanden es die Steinmetzen unter allen Handwerken am besten, ihre Geheimnisse nicht bloß zu wahren, sondern sogar behördlich zu schützen. Kaiser Ferdinand III. bestätigte ihnen in der oben erwähnten Handwerksordnung ausdrücklich:

„In allen ihren Geheimbnussen, wie die nun seien, dabei auch die Aufddingung der Jungen, in Freisprechung derselben, dann mit der Meisterschaft, darf den Steinmetzen allein wie vorher und von Alters hero sie in Gebrauch gehabt haben, unperturbieret verbleiben, damit ihr Gesinde durch das und in dem Heiligen Reich gefürdert und nit versperrt werde.“

Der Handwerksgruß war bei den einzelnen Zünften verschieden und wurde überall streng geheimgehalten. Der Gruß der Kupferschmiede lautete: „Lanz(e) auf und Jell!“ Er spielte auf den berühmten Altgesellen Jell an, der sich einst bei der Verteidigung einer Stadt besonders ausgezeichnet hatte⁸¹. Der Gruß der Schlosser wurde bereits bei deren Wandergruß (S. 115) abgedruckt. Im 18. Jahrhundert brachten die Staatsmänner kein Verständnis mehr für solche, ihnen unvernünftig und läppisch erscheinende Bräuche auf. Daher bestimmt denn auch der Reichsabschied im Abschnitt 9⁸²:

„Der sogenannte Handwerksgruß fällt nunmehr gänzlich weg, da jeder Geselle ein Attestat (Wanderbuch) mitbringen muß. Folglich wird auch der zum Exempel im Maurerhandwerk daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.“

Wie meistens, nützte auch dieser strikte Befehl recht wenig. H o e ß⁸³ wiederholte daher 100 Jahre später, 1835, das Verbot; er schreibt:

„Die Handwerksgrüße, läppischen Redensarten und andere ungereimte Cereimonien, dann die bis dahin gewöhnlich gewesenen unvernünftigen Einschaltungen in den Kundschaften (wie die verschlüsselte Schuldeneintragung der Kupferschmiede (S. 121) sollen gänzlich beseitigt werden.“

Die Gesellen gehörten seit jeher genau so zur Zunft wie die Meister, schlossen sich aber schon früh zu eigenen Gesellenverbänden mit eigenen Ordnungen zusammen, um ihre Anliegen besser vertreten zu können. An-

fänglich waren dies Bruderschaften, welche die feierliche Bestattung ihrer Toten sowie die Unterstützung ihrer kranken und armen Mitglieder zum Ziele hatten. Bald aber gelang es den Gesellenverbänden, gegen den erbitterten Widerstand der Meister, eigene Herbergen und Arbeitsvermittlungen einzurichten und so die kirchlichen Bruderschaften zu weltlichen Standesvertretungen auszubauen. Die Linzer Handwerksordnung der Kürschner setzt 1460⁸⁴ fest:

„Die Gesellen sollen eine eigene Herberge haben. Dort hat sich auch der fremde Geselle aufzuhalten, bis er Arbeit bekommt. Der Herbergswirt soll ihm eine Mahlzeit um acht Pfennig geben, weitere Mahlzeiten nur im Auftrag der Linzer Gesellen. Die Gesellen sollen auch eine Zechbüchse haben, die von zwei Meistern und vier Gesellen verwaltet und jährlich abgerechnet wird. Jeder in Lohn stehende Geselle soll beim erstenmal zwei Pfennig in die Büchse geben. Wer sich weigert, dies zu tun, wird mit einem Vierdung Wachs gebüßt. Kranken Gesellen soll aus der Büchse bis zum Betrage von 60 Pfennigen vorgeschossen werden, bei entsprechender Bürgschaft aber bis sechs Schilling. Nach der Gesundung hat der Geselle das Geld zurückzuzahlen. Stirbt ein Geselle, so soll er aus seinem Gut begraben werden. Hinterläßt er nichts, so soll er aus dem Zechgut bestattet und ihm am nächsten Freitag, ebenfalls aus dem Zechgut, ein Seelenamt gesungen werden. Alle Gesellen sollen dann zu opfern gehen. Alle Quatember soll aus dem Büchsengeld ein Seelenamt mit aufgerichteten brennenden Steckkerzen gesungen werden und jeder Bruder soll dabei zum Opfergang kommen. Wer es unbegründet unterläßt, soll mit einem Vierdung Wachs zugunsten der Büchse gebüßt werden.“

Trägt diese Gesellenordnung aus dem 15. Jahrhundert noch stark die Merkmale einer alten Bruderschaftsordnung, so beschäftigt sich die 1537⁸⁵ von den Meistern, Gesellen und Jungern der Linzer Schlosser gemeinsam verfaßte Handwerksordnung bereits ausführlich mit weltlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten.

„Es wird eine Meisterbüchse (Kasse) und eine Gesellenbüchse aufgerichtet. Alle Quatember geben die Meister je 16 Pfennig, die Gesellen und Junger aber alle vier Wochen einen Kreuzer in die Büchse. Jeder Geselle oder Junger soll alle vier Wochen beim Vater (Meister) oder auf der Herberge vier Kreuzer verzeihen. Die Meisterbüchse soll beim Viertelmeister oder Zechmeister, die Gesellenbüchse in des Vaters Haus sein und Meister wie Gesellen sollen die Schlüssel dazu haben. Es soll keiner das Haus des Vaters verunreinigen. Bei Übertretung wird er mit einem Kannl Wein gestraft.

Wenn ein Geselle oder Junger diese Handwerksordnung widerredet, der soll vom Handwerk bestraft werden. Die zwei Büchsenjunger oder Gesellen haben den Meistern alle Quartal oder Quatember Rechnung zu legen und alsdann im Beisein des Handwerks je einen Nachfolger zu wählen, so daß jeder Büchsenjunger oder Geselle ein halbes Jahr im Amte bleibt. Von diesen beiden soll der eine den Schlüssel der Büchse, der andere zur Lade haben. Wenn der Zechmeister das

Handwerk versammelt, so soll er eine Reisuhr (Sanduhr), die eine halbe Stunde reist, auf den Tisch setzen (so lange wurde mit der Eröffnung der Sitzung zugewartet). Nimmt er eine Stundenuhr, so soll er von dem Handwerk bestraft werden.“

Auch das Benehmen der Gesellen in der Öffentlichkeit wurde in den Handwerksordnungen geregelt. Die 1568⁸⁶ erlassene Ordnung der Linzer Schneider enthält darüber folgendes:

„Unziemliches Wort, Schmähen, Schlagen, Gotteslästern ist verboten. Ebenso soll man auf der Gassen nit essen, schreien oder juchzen. Gegen Frauen und Jungfrauen soll man ehrbar sein. Wer sich dagegen vergeht, soll von einem ehrsamem Handwerk oder der richterlichen Obrigkeit bestraft werden. Wer schwere Vergehen eines anderen verschweigt, wird wie dieser bestraft.“

Es ist selbstverständlich, daß die ihrer Macht mehr und mehr bewußten Gesellenverbände, die auch über eigene Laden (Mittel) verfügten, den Meistern im Handwerk wie den Vätern in der Stadt gleich unangenehm, ja gefährlich erschienen. Die vorhin erwähnte erste Linzer Kürschnerordnung aus dem Jahre 1460⁸⁷ bestimmt denn auch:

„Die Gesellen sollen ferner in allen Angelegenheiten, welche die Stadt und das Handwerk betreffen, stets getreu, gehorsam und gewartig (willig) sein. Die Gesellen sollen ferner keinen neuen Aufsatz (Satzung ihres Bundes) ohne ihrer Meister sowie des Richters und des Rates der Stadt Zustimmung haben. Die Gesellen sollen schließlich in allen schweren Vergehensfällen dem Stadtrichter unterworfen bleiben.“

Von den selbständigen Versammlungen der Gesellen geben die folgenden Abschnitte der Linzer Ordnung der Gürtlergesellen aus dem Jahre 1713⁸⁸ ein gutes Bild:

„10. Es sollen die Gesellen allhier alle vier Wochen ordentliche Schenksonntage halten und am Sonntag vorher ansagen lassen.

11. Die Yrtenjungen (Sprecher der Lehrjungen) sind schuldig, am Sonntag in die Herberge zu gehen und die Yrtengesellen (Sprecher der Gesellen) zu fragen, ob Schenksonntag gehalten wird. Dabei sollen die Yrtengesellen den Yrtenjungen ansagen und diese dann den anderen Jungen bei Gesellenstrafe.

12. Am Schenksonntag ist gebräuchlich, daß man die ordentliche Umfrage herumgehen läßt, und zwar drei unter den Gesellen, die vierte unter den Jungen und die fünfte wieder unter den Gesellen.

14. Soll ein Geselle oder Junge an ordentlichen Schenksonntagen zuvor oder unter den Umfragen nicht gehen, bis die dritte Umfrage vorbei ist, bei Gesellenstrafe.

15. Es ist üblich, daß die Yrtengesellen und Yrtenjungen vor den Umfragen Gewehr und Waffen abfordern bei Gesellenstrafe.“

Über den Verlauf einer Gesellentagung der Schlosser, Uhren-, Büchsen-, Gelöt- und Windenmacher aus dem Ende des 18. Jahrhunderts berichtet

anschaulich das handschriftliche Büchlein, das Friedrich Gottlieb Krauß und J. M. Streng 1779 zu eigenem Gebrauch über die Handwerksbräuche der Linzer Schlossergesellen niederschrieben⁸⁹. Die darin wortwörtlich angeführte Rede des Altgesellen ermöglicht einen guten Einblick in den Handwerksbrauch der Schlossergesellen *bei offener Lade*:

„Es spricht der Altgeselle:

Also mit Gunst!

Sind fremde Schlösser-, Uhr-, Büchsen-, Gelöt- und Windenmacher vorhanden, so setzen sie sich an diesen Tisch, so wird ihnen Handwerksbrauch und Gewohnheit bewiesen werden, wie es mir und anderen braven Gesellen und Jüngern ist bewiesen worden.

Also mit Gunst zum ersten, zum andern und zum dritten Mal!

Also mit Gunst!

Ihr Gesellen und Jünger, es werden zwei Irtenjünger vorhanden sein; tritt einer vor den Tisch, der andere vor die Tür und fordert das verborgene Gewehr ab.

Also mit Gunst! Wird die Lade eröffnet werden! Also mit Gunst! Ihr Gesellen und Jünger, Ihr möchtet vielleicht gern wissen, warum wir alle vier Wochen zusammen kommen? Das geschieht wegen Friede und Einigkeit zur Erhaltung der Herberge:

Zum ersten soll man Gott lieben, zum zweiten Herrn Vater, Frau Mutter und das ganze Hausgesinde in Ehren halten. Zum dritten: sind unter den vier Wochen fremde Gewanderte kommen, die treten vor den Tisch und geben ihren ehrlichen Tauf- und Zunamen von sich und lassen sich einschreiben und bringen mit sich 1 Kreuzer Schreibgeld und 2 Kreuzer Zinsgeld; ist er ein gemachter Geselle, so gibt er nochmal soviel, Gesellen vor und Jünger nach, damit man weiß, was Gesellen oder Jünger seind. Zum vierten wird das Schuldbuch verlesen werden. Ist einer oder der andere etwas schuldig, der zahle ab, so kommt die Lade zu dem Ihrigen und der Herr Vater zu dem Seinigen, so kann man hinfüro wieder borgen. Zum fünften wird die Meistertafel verlesen werden. Gebe ein jeder acht auf seines Meisters Namen und bringe soviel mit sich als 7 Kreuzer Aufleggeld; ist es ein gemachter Geselle, so gibt er noch einmal soviel, Gesellen vor und Jünger nach, damit man wisse, was Gesellen oder Jünger seind. Zum sechsten wird der Artikelsbrief verlesen werden. Schweige, der ihn gehört hat und laß den hören, der ihn noch nicht gehört hat, damit sich ein jeder weiß vor Schaden zu hüten. Zum siebten werden drei ehrliche Umfragen gehalten werden. Wenn einer auf den andern etwas Ungebührliches weiß, soll er es melden und nicht verschweigen; wird er es aber verschweigen, so wird der Schaden in seinen eigenen Beutel steigen. Zum achten wird das Schwarze Buch verlesen werden; ist einer oder der andere da, der darin begriffen ist, der stecke den Kopf zum Fenster hinaus, mit Salvete die Füß unter den Tisch, bis das Schwarze Buch vorüber ist. So wollen wir ihm aus dem schwarzen in das weiße helfen, soferne er Geld oder Geldeswert hat. Zum neunten ist einer oder der andere da, der nicht bei Handwerksbrauch und Gewohnheit gewesen ist, der stehe auf, tritt vor den Tisch und beiße dem Schlüssel den Bart ab oder stelle sich mit Gesellen und Jüngern ein, so wollen wir ihm auch behülflich sein. Zum zehnten: ist einer oder der andere da, der Lust hat

seinen Stand zu verändern, aus dem Jüngerstand in den Gesellenstand, der kann hier sowohl zukommen als anderswo. Sind wir ihm zu schwach, so nehmen wir die großgünstigen Herren Geschworenen und Ladenmeister, Herrn Vater, Frau Mutter, ein paar Faß Bier oder Wein, mit Salvene ein paar fette Schwein, verhoffe, wir werden ihm stark genug sein! Zum elften wird das Reihe Amt ausgeteilt werden, damit der Schaden oder Nutzen nicht in einer Werkstatt bleibt. Zum zwölften, habe ich etwas vergessen, so stehe einer auf und melde es anstatt meiner!

Also mit Gunst!

Ihr Gesellen und Jünger, Ihr werdet Euch noch wohl zu erinnern wissen, daß Ihr mich vor Einvierteljahr zu einem unschuldigen Altgesellen erwählet habt. Habe ich der Lade zuviel oder zu wenig getan, der stehe auf und klage mich an. Weil die Lade noch offen ist und der Artikelbrief auf dem Tisch liegt, will ich meine Antwort davor geben; kann ich mit meiner Rede und Antwort nicht bestehen, so will ich meine gebührende Strafe davor leiden, nachdem ich es verschuldet habe.

Also mit Gunst!

Schweigt Ihr, so schweige ich auch. Hiemit lege ich meinen Schlüssel nieder. Erwählen Sie einen andern, der der Lade besser vorstehen kann als ich!“

Die mittelalterliche Sitte des Warmbadens erhielt sich bei den Gesellen lange Zeit. Die 1568 beschlossene und 1570 bestätigte Ordnung der Linzer Schneider⁹⁰ enthält die folgenden Bestimmungen über das Wochenbad:

„Alle Montag nach dem Auflegen sollen die Schneider um 2 Uhr nachmittags in ihr bestelltes Bad gehen. Wer ausbleibt, hat das halbe Badgeld zu zahlen. Im Bade sollen die Vierer (Sprecher der Gesellen) jederzeit zwei Wannen bereithaben und das Badgeld — 2 kr vom Gesellen, 1 kr vom Buben — einnehmen. Das Badgeld ist dem Herbergsvater zu überantworten, der soll ihnen zusammen dann zwei Kannndl Wein vorsetzen.“

Die Handwerksgesellen, in Kraft und Saft ihrer unbändigen Jugend, hieben natürlich nicht selten über die Stränge. Meister wie Behörden hatten dann wohlbegründeten Anlaß, mit dem Benehmen ihrer Gesellen unzufrieden zu sein und suchten durch immer wiederkehrende Gebote wie Verbote dem Unwesen zu steuern. Schon die bereits mehrfach erwähnte Linzer Kürschnerordnung aus dem Jahre 1460⁹¹ greift hier ein:

„Würfelspiel bleibt sowohl zum Wein wie im Hause des Meisters verboten. Brettspiel oder In-den-Kreis- oder In-den-Ziegel-Schießen ist um einen schlechten Helbling erlaubt. Wer andere Spiele treibt oder von einem anderen weiß, ohne es anzuzeigen, der soll mit einem halben Pfund Wachs zu der Büchsen verfallen sein. Wer Unzucht treibt, in oder außerhalb des Hauses, einen andern einen Hurensohn nennt oder ihn sonst schmäh, unzünftig redet oder ein Messer zückt, der zahlt ein Pfund Wachs in die Büchse. Wer sich betrinkt oder Geld veruntreut, der soll ein Vierdung Wachs geben. Wer die Hausung des Meisters oder der Meisterin schmäh oder entehrt oder gemeine Weiber hineinführt, der soll bei allen Gesellen verfehmt sein, bis er sich in aller Form entschuldigt und 2 Pfund Wachs in die Büchse gegeben hat. Wer sich aber durch die Flucht diesen Folgen

seines Vergehens zu entziehen sucht, dem soll nachgeschrieben werden (ein Steckbrief erlassen werden).“

Die Polizeiordnung Ferdinands I. aus dem Jahre 1552⁹² besagt:

„Wir wollen hiemit den Handwerksgesellen verboten haben, daß sie auch nicht Spieltische besuchen noch sie halten noch auf dem offenen Platz spielen, sich auch sonst im Spiel ehrbar zeigen, falsche Würfel oder Karten nit gebrauchen oder bei ihm haben.“

Die Lebzelterordnung für Oberösterreich bestimmte ausdrücklich, daß weder Meister noch Gesellen sich am „Lebzeltenspiel“ auf den Jahrmärkten beteiligen noch jemand darüber unterrichten durften⁹³. In der 1568 aufgestellten und 1570⁹⁴ bestätigten Ordnung der Linzer Schneider heißt es ebenfalls: „Kein Geselle soll auf einer Spillstatt mehr als einen Pfennig setzen, kein Bube sich überhaupt dort antreffen lassen.“ Wieviel oder, besser gesagt, wie wenig solche Verbote wirkten, geht aus der 1835 in Linz erschienenen Zusammenstellung von Hoeß⁹⁵ hervor: „Mit Hofkanzleidekret vom 2. Juli 1792 ist den Handwerksburschen das Spielen um Geld in öffentlichen Häusern verboten und es sind die Strafen bestimmt, welche die Wirte treffen, die solche Spiele veranstalten.“

Zahlenmäßig waren die Handwerker den Kaufleute-Bürgern weit überlegen, ja sie stellten die Kerntruppe der wehrhaften Bürgerschaft. Man denke nur daran, was Meister und Gesellen 1683 bei der Belagerung von Wien leisteten! Die Handwerker besaßen daher gleich den Bürgern von alters her das Recht, Wehr und Waffen zu tragen. Daß bei Trunk und Streit die Klingen nicht immer in der Scheide stecken blieben, versteht sich von selbst. Aber erst Karl VI. verbot 1731 im Reichsabschied und 1732 in der Handwerksatzung ernstlich und bei scharfer Ahndung den Handwerkern und sonderlich den Handwerksburschen das ihnen „nicht gebührende“ Degentragen.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß die Gesellschaft nicht bloß nach Kopfzahl und Rührigkeit die Kerntruppe des Handwerks bildete, sondern ebenso durch den Reichtum und die Lebendigkeit ihres Brauchtums das Gesicht des Handwerks bestimmte. Da zudem alle Meister aus dem Gesellenstande hervorgingen, so verjüngte sich das gesamte Handwerk immer wieder in seiner Gesellschaft, deren Einfluß andauernd und nachhaltig auf den Stand der Meister fortwirkte. In Lied und Wort, in Schwank und Sage spielte daher der Handwerksgeselle eine Hauptrolle. Ist seine Herrlichkeit auch seit 100 Jahren dahin, im Gedächtnis des Volkes blieb der Bruder Straubinger lebendig bis heute.

C. Meister

Hatte die Zunft schon bei der Auswahl der Lehrlinge eine sorgsame Auswahl getroffen, so legte sie bei der Aufnahme von Meistern mit Fug und Recht einen doppelt strengen Maßstab an, denn von deren Persönlichkeit und Tüchtigkeit hing das Geschick der gesamten Zunftgemeinschaft ab. Die Meister erzogen den Nachwuchs, sie verbürgten die Güte der Arbeit, sie verkörperten das Ansehen des Standes, sie gaben das Beispiel für die Haltung aller. Vorsicht war vor allem dort am Platze, wo der Aufnahmswerber aus der Fremde kam. War man, wie bei Meistersöhnen aus dem eigenen Ort, die man von Jugend auf kannte, seiner Sache sicher, so konnte reichlich Nachsicht geübt werden. In der Regel aber hatte jeder Anwärter auf eine Meisterschaft folgende vier Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen. Diese mußte ein Zugewanderter sich in den sogenannten Mutjahren erwerben. (Das Wort „Mutjahre“ ließ sich in Linz bisher noch nicht belegen, wohl aber die Tatsache nachweisen.)

1570⁹⁸ verfügt die Handwerksordnung der Schneider in Linz: „Keiner soll zu einem Meister an- oder aufgenommen werden, wenn er da (in Linz) nicht ein Jahr gearbeitet hat. Ausgenommen davon sind Meistersöhne oder es heiratet einer eine Meisterswitwe oder Meisterstochter.“

1629⁹⁷ bestimmt die Handwerksordnung der Schneider in Linz: „Wenn einer, der noch ledig ist, Gaumeister werden will, soll er zuerst ein Jahr bei einem Gaumeister oder Stadtmeister dienen, seine Meisterstücke, deren acht sind, machen und alle Quartale seine Handwerksgebühr von 2 kr erlegen.“

1667⁹⁸ verweigerte das Linzer Sattlerhandwerk einem Gesellen aus Straubing das Vorschreiben des Meisterstückes, weil er noch nicht zwei volle Jahre bei einem Meister im Lande gearbeitet hatte.

2. Gediegenes handwerkliches Können. Das mußte der künftige Meister durch sein Meisterstück beweisen. Strenge Vorschriften schlossen dabei jede überflüssige Mitarbeit aus. Von den Anwärtern auf die höchste handwerkliche Würde war gediegene Arbeit zu leisten. Sie wurde von Fachleuten begutachtet. Fand sie keine Anerkennung, so stand es dem Anwärter frei, ein anderes ihm aufgegebenes Meisterstück zu machen oder von der Anwartschaft zurückzutreten. Die strengen Vorschriften über das Meisterstück kamen erst im 15. Jahrhundert auf, setzten sich aber nicht bei allen Handwerken durch. So kannten selbst so hochangesehene Berufe wie Bader, Faßzieher, Lederer kein Meisterstück.

1492⁹⁹ verlangte die Handwerksordnung der Linzer Schneider von einem, der Meister werden wollte, folgende Leistung:

1. Eines Prälaten und Priesters Ornat, wie sie zu der Messe gebraucht werden und, was dazu gehört.
2. Eines Herren und Ritters Kleidung, wie er die zu Schimpf und Ernst zudem, so er im Frieden bedarf, brauchet.
3. Item einen Renner und Stricker auf die Pan, als sich gebührt, zu richten.
4. Item eines jeden Doktors Bekleidung, wie sie in den Universitäten und sonst pflegen zu tragen.
5. Item eines ehrbaren Bürgers und Bürgerin Bekleidung zu Bräutgewand und zu anderem ihrem Wesen.
6. Item einer jeden geistlichen Person nach ihren Regeln Kutten und, was dazu gehört.
7. Item eines jeden Hohenauer Bekleidung, als ihm zugehört.
8. Item eines jeden Bauern und Bäuerin Feier und Werktagkleid, und was sonst Gewand zu einem bestimmten Handwerk gehört und löblich dabei Herkommen ist.“

1583¹⁰⁰ werden in der Handwerksordnung der Linzer Schlossermeister die Meisterstücke genau vorgeschrieben. Die gestellten Aufgaben erweisen sich nach fachlicher Begutachtung als ungewöhnlich schwierig und fortschrittlich.

1596^{100*} aufgestellt und 1688 ergänzt, bestimmt die Ordnung der Linzer Tischler:

„7 a) Ein fremder Geselle muß als kleines Meisterstück ein Brettspiel machen und als großes Meisterstück einen Gewandkasten nach Architektur und neuester Mode, aus 19 Teilen bestehend und Füßen mit Säulen und Hauptgesimsen und einem heimlichen Gesperr, innerhalb Jahresfrist.

7 c) Eines Stadtmeisters Sohn, dann ein Geselle, der eine Meisterstochter heiratet, ist vom großen Meisterstück befreit, hat aber das kleine Meisterstück, nämlich ein Brettspiel, binnen zwei Monaten zu machen und vom Kasten den sauberen Abriß herzustellen.

7 d) Der eines Meisters Witwe heiratet, ist auch von der Herstellung des Risses befreit und hat allein das kleine Meisterstück zu machen.“

Handwerksvorschriften aus Linz über die verschiedenen Meisterstücke haben sich in ansehnlicher Zahl erhalten:

1583¹⁰¹ Meisterstücke der Schlosser, Pixermacher, Groß- und Khlain-Uhrmacher und Wintebauer.

1629¹⁰² Meisterstücke der Schuhmachermeister in Linz.

1682¹⁰³ Meisterstück der Schiffeleute laut Schifffordnung des gesamten Pimberg der Schiffeleute zu Linz und dem Urfahr.

1720¹⁰⁴ Meisterstücke des Barett- und Strumpfmacherhandwerks in Linz.

1742¹⁰⁵ Meisterstücke der Schuhmacher in Linz.

Über die Förmlichkeiten, welche beim Erstellen des Meisterstückes zu beobachten waren, gibt die Handwerksordnung der Linzer Tischler vom Jahre 1596¹⁰⁶ Aufschluß:

„Der fremde Meister oder Geselle, der in die Linzer Zeche aufgenommen werden will, darf erst dann um die Meisterstücke bitten, wenn er bei einem Linzer Meister ein Jahr gearbeitet und sich ein halbes Jahr vorher schon bei der Obrigkeit und dem Handwerk (zum Ablegen des Meisterstückes) angemeldet hat.